

Förderung von Kulturinfrastruktur

Bericht der Regierung vom 11. März 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	2
1. Einleitung	3
2. Kantonale Förderung von Kulturinfrastruktur	3
2.1. Kultur braucht Infrastruktur	3
2.2. Blick in andere Kantone.....	4
2.3. Chancen im Kanton.....	5
3. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.....	5
3.1. Kulturförderung als Staatsaufgabe	5
3.2. Angebote von lokaler Bedeutung.....	6
3.3. Angebote von regionaler Bedeutung	6
3.4. Angebote von überregionaler Bedeutung	6
3.5. Angebote von nationaler und internationaler Bedeutung	6
3.6. Stadt-Land-Ausgleich	7
4. Kriterien, Bemessung und Art des kantonalen Engagements für Kulturinfrastruktur	7
4.1. Kriterien für ein kantonales Engagement.....	7
4.2. Arten des kantonalen Engagements.....	8
4.2.1. Förderung von Kulturinfrastruktur durch Investitionen	8
4.2.2. Förderung von Kulturinfrastruktur durch jährliche Betriebsbeiträge	9
4.3. Leitlinien für die Bemessung der kantonalen Investitionen	9
5. Auslegeordnung des kulturpolitischen Engagements	10
5.1. Kantonale Auslegeordnung	10
5.1.1. Fokus Regionen.....	10
5.1.2. Fokus Kantonshauptstadt	13
5.2. Zukünftige Aufgabenteilung in der Kantonshauptstadt.....	15
5.3. Finanzielle Auswirkungen.....	18
5.3.1. Fokus: Regionen.....	18
5.3.2. Fokus: Kantonshauptstadt.....	19
6. Finanzierung	22
6.1. Investitionsbeiträge	22
6.2. Jährliche Betriebsbeiträge	22
6.2.1. Zukünftiges Finanzierungsmodell.....	22
6.2.2. Finanzreferendum.....	25
6.3. Zusatzaufwand im Bereich des Unterhalts und der Erstellung von Bauten	25
6.4. Finanzausgleich	26
6.4.1. Interkantonaler Finanzausgleich	26
6.4.2. Innerkantonaler Finanzausgleich.....	26
6.4.3. Neugestaltung der Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden	27
7. Schlussbemerkung und Anträge.....	27

Zusammenfassung

Der Kanton kann seine Aufgabe, die kulturelle Vielfalt zu fördern und günstige Rahmenbedingungen für Kultur zu schaffen, sowie den Auftrag des Kantonsrates, in der Kulturförderung vermehrt Schwerpunkte zu setzen, besonders wirkungsvoll wahrnehmen, indem er Kulturbauten unterstützt.

Dieser Bericht 2008 ergänzt die beiden Berichte 40.89.05 «Kulturpolitische Standortbestimmung» und 40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik» und entwickelt die Perspektiven weiter. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die grossen Kulturinfrastruktur-Vorhaben der Jahre 2008 bis 2013 und befasst sich mit der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt St.Gallen in diesem Bereich. Dem Kantonsrat werden in den nächsten fünf Jahren zweckmässig gestaffelt verschiedene Vorlagen zur Förderung von Kulturbauten zugeleitet. Der Überblick im vorliegenden Bericht soll es ermöglichen, die einzelnen Vorlagen in einen Gesamtzusammenhang zu stellen und die finanziellen Auswirkungen des angestrebten kantonalen Engagements abzuschätzen.

Der Kanton überprüft derzeit in unterschiedlichen Aufgabenbereichen die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt St.Gallen bei der Förderung der grossen Kulturinstitutionen wird zeitlich vorgezogen – ausgehend von den Aufträgen des Kantonsrates im Rahmen des Berichts «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik» aus dem Jahr 2003. Der Bericht gibt einen Überblick über die Förderung von Infrastrukturvorhaben bei Kulturangeboten.

War der Kanton lange Jahre einzig bei kantonseigenen Einrichtungen wie Bibliotheken und Archiven sowie beim Schloss Werdenberg und beim Alten Bad Pfäfers Eigentümer oder Mitträger von Kulturbauten, ist er es seit dem Jahr 2007 auch beim Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona. Geplant ist, dass er daneben in den nächsten Jahren sowohl in der Kantonshauptstadt bei der Lokremise, dem Textilmuseum sowie bei Theater und Tonhalle als auch beim Klanghaus Toggenburg Eigentümer oder Mitträger von Kulturinfrastruktur wird und damit kulturpolitische Schwerpunkte und Impulse setzt.

Eine kantonale Förderung von Kulturbauten ist bei überregional ausstrahlenden kulturellen Initiativen angezeigt, die adäquate Räumlichkeiten suchen, oder bei überregional bedeutenden Bauwerken, die mit einer profilierten kulturellen Nutzung verbunden werden und auf diese Weise als Kulturgut erhalten werden können. Ein wichtiges Kriterium bleibt stets, dass der Staat marktergänzend tätig sein soll, wenn er zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt beiträgt und kulturelle Schwerpunkte setzt. Die kantonale Kulturförderung bleibt subsidiär.

Zur Förderung von Kulturinfrastruktur stehen dem Kanton unterschiedliche Instrumente zur Verfügung:

- a) Der Kanton kann à-fonds-perdu-Beiträge an ein Bauvorhaben leisten.*
- b) Der Kanton kann sich an der Trägerschaft der Kulturinfrastruktur beteiligen, finanzielle Beiträge leisten und die Nutzung mitbestimmen.*
- c) Der Kanton kann Kulturbauten durch käuflichen Erwerb, Baurechtsvertrag oder Schenkung übernehmen. Der Kanton wird zum Gebäudeeigentümer und stellt das Gebäude einer profilierten Kulturnutzung zur Verfügung.*

Die Unterstützung von Kulturbauten mittels Investitionen seitens des Kantons ermöglicht erfolgreiche und tragbare Kulturbetriebe. Darüber hinaus kann der Kanton mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen an den kulturellen Betrieb der Kulturinfrastruktur eine nachhaltige und verantwortungsvolle Kulturförderung betreiben.

Kleinere Investitionen in Kulturinfrastruktur sollen aus den Mitteln des Lotteriefonds finanziert werden, grössere Investitionen mit einem Investitionsvolumen von über 3 Mio. Franken aus dem allgemeinen Staatshaushalt. Die Regierung prüft, mit den nicht mehr erforderlichen Mitteln

der Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie der Kantonalbank sowie den Erlösen aus der Rückzahlung von nicht betriebsnotwendigem Kapital der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke das besondere Eigenkapital aufzustocken und daraus über die Finanzierung von Abschreibungen u.a. auch Investitionen in die Kulturinfrastruktur zu unterstützen.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen mit dieser Vorlage Bericht über die zukünftige Ausrichtung und die strategischen Schwerpunkte der kantonalen Kulturförderung im Bereich der Kulturbauten für die nächsten fünf Jahre, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt St.Gallen.

1. Einleitung

Mit der Verabschiedung des Postulatsberichts 40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik» vom 2. Dezember 2003 hat der Kantonsrat die Regierung beauftragt, in der Kulturförderung vermehrt Schwerpunkte zu setzen, ihr kulturelles Engagement auf Vorhaben von regionaler oder überregionaler Bedeutung auszurichten und eine aktivere Rolle bei der Unterstützung von Kulturinfrastruktur wahrzunehmen. Mit diesem Bericht gibt die Regierung einen Überblick über die Schwerpunkte des Kantons in der Förderung von Kulturinfrastruktur.

Die vorgesehenen Schwerpunkte in der Kulturförderung basieren auf den bisherigen Grundlagen der kantonalen Kulturpolitik und beziehen die unterschiedlichen Bedeutungszusammenhänge von Kultur mit ein. Kultur ist insbesondere von Bedeutung für die Identität, den Zusammenhalt und die Entwicklung der Gesellschaft. Daneben wird dem Kulturangebot eine zunehmend wichtigere Rolle für die Attraktivität eines Standortes und für das touristische Potenzial einer Region zugeschrieben. Auch wird Kultur oft als Impulsgeber für Politik und Wirtschaft gesehen.¹ Ein wichtiges Kriterium bleibt stets, dass der Staat ergänzend zu den Privaten tätig sein soll, wenn er zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt beiträgt und kulturelle Schwerpunkte setzt. Die kantonale Kulturförderung bleibt in diesem Sinn subsidiär.

Der Kanton setzt mit der Förderung von Kulturinfrastruktur kulturelle Schwerpunkte, ohne andere Bereiche zu vernachlässigen. Er fördert weiterhin eine vielfältige Kultur durch die Vergabe von Projekt-, Werk- und Betriebsbeiträgen sowie durch das Schützen, Sammeln und Bewahren von Kulturgütern. Diese Instrumente der Kulturförderung sind jedoch nicht Gegenstand dieses Berichts. Der Bericht fokussiert die Förderung von Infrastrukturvorhaben bei Kulturangeboten, die nicht in die integrale Zuständigkeit des Kantons fallen.

2. Kantonale Förderung von Kulturinfrastruktur

2.1. Kultur braucht Infrastruktur

Der Kanton kann seine Aufgabe, vermehrt Schwerpunkte in der Kulturförderung zu setzen und günstige Rahmenbedingungen für eine vielfältige Kultur zu schaffen, besonders wirkungsvoll

¹ Die Beispiele von Luzern mit dem neuen Kultur- und Kongresszentrum sowie Bregenz und Vaduz mit ihren Kunstmuseen zeigen, wie Regionen von Kulturbauten profitieren. Der ökonomische Nutzen von attraktiven Kulturinstitutionen wird von einer Reihe von Studien bekräftigt. Vgl. etwa die beiden Studien von Roland Scherer, Simone Strauf und Thomas Bieger vom Institut für öffentliche Dienstleistungen und Tourismus an der Universität St.Gallen: «Die wirtschaftlichen Effekte des Kultur- und Kongresszentrums Luzern (KKL)», «Die wirtschaftlichen Effekte von Kulturevents: Das Beispiel Lucerne Festival», beide aus dem Jahr 2002, oder die Studie des Instituts für höhere Studien (IHS) in Wien zur «Umwegrentabilität der Bregenzer Festspiele» aus dem Jahr 2004.

wahrnehmen, indem er Kulturbauten fördert. Damit wird eine der Grundvoraussetzungen für erfolgreiche und finanziell tragbare Kulturbetriebe geschaffen. Verschiedene Formen des Kulturschaffens und der Kulturvermittlung benötigen eine Infrastruktur, die vielfältige Nutzungsformen zulässt und einen attraktiven architektonischen Rahmen bietet.

Die kantonale Förderpolitik zielt in erster Linie darauf ab, profilierte kulturelle Inhalte zu ermöglichen. Dieses Ziel will sie durch Unterstützung passender infrastruktureller Rahmenbedingungen erreichen. Auf diese Weise werden Inhalte mit Räumen verknüpft, deren architektonische Qualität und Funktionalität sich wechselseitig beeinflussen. Mit Kulturinfrastruktur, die Raum für vielfältige Kulturangebote bietet, können im Kulturangebot einer Region wichtige Akzente gesetzt werden.

Die kantonale Förderung von Kulturbauten ist einerseits angezeigt, wenn ein überregional bedeutendes kulturelles Angebot einen besonderen Kulturbau benötigt beziehungsweise bauliche Investitionen für den Umbau oder die Sanierung der bestehenden Räumlichkeiten erforderlich sind (Beispiele, realisiert: Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona; in Planung, Klanghaus Toggenburg). Andererseits ist kantonale Infrastrukturförderung angezeigt, wenn ein überregional bedeutendes Bauwerk als Kulturgut erhalten bleiben soll und seine Räumlichkeiten für ein qualitativ hoch stehendes Kulturangebot genutzt werden sollen (Beispiele, realisiert: Hof zu Wil, Altes Bad Pfäfers, in Planung: Lokremise St.Gallen).

2.2. Blick in andere Kantone

Der Blick in andere Kantone und Kantonshauptstädte zeigt, dass sich kein einheitliches Muster in der Förderung von Kulturbauten durch die öffentliche Hand etabliert hat. Am ehesten werden Historische Sammlungen und Museen kantonal geführt. Vieles allerdings ist historisch gewachsen und hat sich aus pragmatischen Gründen und aufgrund der jeweils vorherrschenden Interessenlagen so entwickelt, wie es heute ist.

In mehreren Kantonen ist in den vergangenen Jahren jedoch ein Aufbruch in der Infrastrukturförderung festzustellen. Der Kanton Luzern beispielsweise hat Mitte der 1990er-Jahre seine Kulturraumoffensive gestartet – mit Millionenbeiträgen an den Neubau des Kultur- und Kongresszentrums Luzern, an die Sanierung des Bourbaki-Panoramas Luzern sowie mit Investitionen in verschiedene Kulturräume für die Alternative Kultur und in Kulturinfrastruktur-Projekte in der Luzerner Landschaft. Der Kanton Zürich hat seinerseits Mitte der 1990er-Jahre das Opernhaus basierend auf Überlegungen im Zusammenhang mit der Lastenabgeltung kantonalisiert. Dadurch hat er der Stadt mehr Spielraum gegeben, gezielte Schwerpunkte bei der Förderung der städtischen Kultureinrichtungen zu setzen, namentlich bei der Erweiterung des Kunsthauses Zürich. Der Kanton Bern investierte in den vergangenen Jahren ins Zentrum Paul Klee und unterstützt gegenwärtig den Erweiterungsbau des Historischen Museums Bern. Der Kanton Aargau investierte massgeblich ins Schloss Hallwyl, in das Aargauer Kunsthaus und in das neue Aargauer Naturmuseum (Naturama).

Verschiedene Kantone führen darüber hinaus kantonale Museen, die sich in ihrem Eigentum befinden. Luzern etwa führt das Historische Museum und das Naturmuseum, Aargau das Museum Aargau (Schloss Lenzburg und Schloss Hallwyl) und das Aargauer Kunsthaus, Thurgau das Historische Museum, das Naturmuseum sowie das Napoleonmuseum Arenenberg. Andere Kantone sind Mitträger profilierter Kulturinstitutionen: Der Kanton Bern ist Mitträger des Kunstmuseums und des Historischen Museums, der Kanton Luzern des Theaters, des Verkehrshauses und der Sammlung Rosengart, der Kanton Graubünden trägt das Bündner Kunstmuseum mit. Bei letzterem ist der Kanton darüber hinaus Eigentümer des Gebäudes, das er der Trägerstiftung unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Dieser kurze, wenn auch aufgrund der Heterogenität der Schweizer Kulturförderlandschaft notwendigerweise lückenhafte Überblick zeigt, dass andere Kantone in den vergangenen Jahren

vermehrte Anstrengungen bei der Förderung von Kulturbauten unternommen haben oder gegenwärtig unternehmen. Gängige Instrumente sind neben Investitionsbeiträgen die Beteiligung des Kantons an der Trägerschaft einer Institution oder die Übernahme von Kulturbauten durch den Kanton und das zur Verfügungstellen für kulturelle Nutzungen. Meist ist diese Art der Förderung begleitet von Betriebssubventionen beziehungsweise wiederkehrenden Betriebsbeiträgen.

2.3. Chancen im Kanton

Im Vergleich zu anderen Kantonen, insbesondere Luzern, und zu angrenzenden ausländischen Nachbarregionen (z.B. Vorarlberg) besteht im Kanton St.Gallen Nachholbedarf bei der Förderung von Kulturbauten. Zwar vermögen mehrere Kulturbauten bzw. -institutionen, wie beispielsweise der zum Weltkulturerbe erhobene Stiftsbezirk, Konzert und Theater St.Gallen, das Kunstmuseum St.Gallen oder das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona überregional auszustrahlen. Der Kanton hat bis anhin aber noch kaum Schwerpunkte durch die Förderung von Kulturinfrastruktur gesetzt. Lange Jahre war er einzig beim Schloss Werdenberg Eigentümer eines Kulturbaus beziehungsweise einzig beim Alten Bad Pfäfers Mitstifter. Das Potenzial des Kulturkantons ist damit nicht ausgeschöpft.

In mehreren Regionen des Kantons besteht der Bedarf, kulturelles Schaffen durch die Förderung von Kulturinfrastruktur gezielt zu unterstützen. Um das künftige Engagement des Kantons darzulegen, werden im vorliegenden Bericht die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei der Kulturförderung beschrieben, die Voraussetzungen, Kriterien und Arten (Instrumente, Zuständigkeiten) des kantonalen Engagements geklärt und die finanziellen Auswirkungen abgeschätzt. Der Bericht liefert zudem einen Überblick über konkrete kulturelle Vorhaben und bietet damit eine Auslegeordnung für die Förderung von Kulturbauten im Zeitraum der Jahre 2008 bis 2013. Er stellt aber kein starres und abschliessendes Programm dar. Eine Gesamtplanung über den ganzen Kanton hinweg würde dem Grundsatz widersprechen, dass sich neue Projekte aus einer starken Idee und aus einer regionalen Initiative heraus spontan entwickeln können.

3. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

3.1. Kulturförderung als Staatsaufgabe

Im schweizerischen liberal und föderal geprägten Bundesstaat gilt die Kulturförderung zuerst als Angelegenheit Privater, dann als Aufgabe der Gemeinden, schliesslich der Kantone und erst dann als Aufgabe des Bundes. Die Kulturförderung fällt nach Art. 69 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Kantone.

Die Kulturförderung des Kantons St.Gallen ihrerseits ergänzt und verstärkt die Förderung durch Gemeinden und Private. Kultur ist nach Art. 11 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) Staatsziel, und der Staat hat gemäss Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1; abgekürzt KFG) die Aufgabe, das kulturelle Leben in seiner Vielfalt zu fördern und geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Wo die Mittel von Privaten und Gemeinden nicht ausreichen und wo ein öffentliches Interesse besteht, kann der Kanton unterstützend wirken. Der Kanton hat vor allem Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die kulturelle Entfaltung seiner Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, namentlich durch die Erziehung zur Kultur (Schule), durch Beitragsleistungen an kulturelle Infrastrukturen, Einzelpersonen, Institutionen und Projekte oder durch den Betrieb kultureller Einrichtungen oder die Beteiligung an solchen (vgl. Vorlage 22.95.03 «Gesetz über Staatsbeiträge für kulturelle Zwecke» [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Januar 1995]; beim Erlass umbenannt in Kulturförderungsgesetz).

Die Regeln der Subsidiarität und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Kulturförderung wurden im Bericht 40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kultur-

politik» spezifiziert. Der Staat soll die Aufgabe der Kulturförderung sinngemäss dann erfüllen, wenn Private und Gemeinden nicht in der Lage sind, sie allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen (vgl. Art. 25 und Art. 26 KV). Als Kriterium für die Förderzuständigkeit wird darin insbesondere die Wirkung beziehungsweise die Ausstrahlungskraft oder Bedeutung eines Kulturangebotes hinzugezogen. Die Grundzüge der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Kulturförderung sind im Folgenden zusammengefasst und gelten auch für die Förderung von Kulturinfrastruktur.

3.2. Angebote von lokaler Bedeutung

Strahlt ein Kulturangebot auf eine einzige Gemeinde oder auf wenige benachbarte Gemeinden aus, fällt seine Förderung und damit verbunden auch die Finanzierung in die integrale Kompetenz der Gemeinden bzw. in die Zuständigkeit einer Zusammenarbeit von Gemeinden. Das bedeutet, dass die Gemeinde oder ein Gemeindeverbund für die kulturelle Grundversorgung und das örtliche Kulturleben zuständig ist und auch die Förderung von Infrastruktur für lokal ausstrahlende Kulturangebote in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt. Die Gemeinden sind gesetzlich allerdings weder zur Bereitstellung von Kulturangeboten noch zur Unterstützung von kulturellem Schaffen noch – mit Ausnahme der Denkmalpflege – zu kulturellen Beitragsleistungen verpflichtet. Ebenso ist es den Gemeinden überlassen, ob sie einzelne oder alle Kulturbereiche fördern wollen oder nicht.

3.3. Angebote von regionaler Bedeutung

Für Kulturangebote von regionaler Bedeutung, die auf ein grösseres zusammenhängendes Gebiet des Kantons ausstrahlen, ist grundsätzlich ebenfalls die Gemeinde oder ein Gemeindeverbund zuständig. Der Kanton kann aber mitwirken, wenn ein herausragendes Vorhaben oder ein profiliertes Projekt einen wichtigen kulturpolitischen Akzent setzt, der für die kulturelle Ausstrahlung einer Region prägend ist. Die Förderkompetenz für ein solches Kulturangebot fällt nicht mehr in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, vielmehr kann sie als Verbundaufgabe gewertet werden. Der Kanton kann mit Beitragsleistungen an Personen, Institutionen, Projekte oder Infrastruktur mitwirken.

3.4. Angebote von überregionaler Bedeutung

Kulturangebote von überregionaler bzw. kantonaler Ausstrahlung fallen in die primäre Zuständigkeit des Kantons. Bei Angeboten von überregionaler Bedeutung sind die massgeblichen Interessengruppen (Gemeinden und Private) in adäquater Weise in die Trägerschaft eingebunden. Wo es um Institutionen geht, die im Eigentum des Kantons stehen (z.B. Bibliotheken oder Archive), bildet dieses die Basis für die Aufgabenzuordnung. Der Kanton ist hier integral zuständig.

3.5. Angebote von nationaler und internationaler Bedeutung

Kulturangebote von nationaler oder gar internationaler Bedeutung fallen – unter dem Vorbehalt der spezifischen Kompetenzen des Bundes – in die primäre Zuständigkeit des Kantons. Da nach Art. 69 Abs. 2 BV dem Bund die Aufgabe obliegt, kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse zu unterstützen, strebt der Kanton bei Kulturangeboten dieser Kategorie eine Mitträgerschaft und/oder Mitfinanzierung des Bundes an und – wo sinnvoll – Kooperationen in spezifischen Zusammenbeitsfeldern.²

² In Art. 9 des vom Bundesrat am 8. Juni 2007 verabschiedeten Entwurfes für ein Bundesgesetz über die Kulturförderung (BBI 2007, 4847) heisst es, dass der Bund Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter zur Erhaltung des kulturellen Erbes unterstützen kann, insbesondere über Finanzhilfen an die Projektkosten (Abs. 1) und – bei Sammlungen und Netzwerken – auch an die Betriebskosten (Abs. 2), wobei es sich beim gesuchstellenden Museum oder bei der gesuchstellenden Sammlung um eine Institution von gesamtschweizerischem Interesse handeln muss.

3.6. Stadt-Land-Ausgleich

Das kulturelle Leben in den Städten ist in der Regel vielfältiger und reichhaltiger als in ländlichen Regionen. Dieses natürliche kulturelle Stadt-Land-Gefälle verlangt von einer auf Zusammenhalt bedachten Kulturpolitik zweierlei: einerseits eine Kräftigung und Unterstützung der zentralörtlichen Kulturangebote, die von den Standortgemeinden je länger desto weniger allein finanziert werden können; andererseits eine Förderung derjenigen ländlichen Kulturvorhaben, die sinnvollerweise auch hier stattfinden, weil sie die Eigenständigkeit und die Identität der ländlichen Regionen unterstützen. In diesem Fall ist auch bei Kulturangeboten, deren Unterstützung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeinde oder eines Gemeindeverbundes fallen beziehungsweise als Verbundaufgabe angesehen werden können, eine verstärkte kantonale Mitwirkung im Sinn einer finanziellen Unterstützung angesagt. Beim Kriterium des Stadt-Land-Ausgleiches erfolgt die kantonale Unterstützungsleistung primär nicht unter Effizienz- oder Effektivitätsüberlegungen, sondern unter staats-, regional- bzw. kulturpolitischen Gesichtspunkten.

4. Kriterien, Bemessung und Art des kantonalen Engagements für Kulturinfrastruktur

4.1. Kriterien für ein kantonales Engagement

Um die Bildung von Schwerpunkten des Kantons im Kulturinfrastrukturbereich transparent zu gestalten, werden im Folgenden die wichtigsten allgemeinen Kriterien für ein kulturelles Engagement nochmals aufgeführt und um spezifische Kriterien für die Förderung von Kulturinfrastruktur ergänzt.

1. Generelle Kriterien für ein kantonales Engagement

- a) Durch die Förderung werden die Vielfalt des Kulturangebots vergrössert und geeignete Rahmenbedingungen geschaffen.
- b) Die geographische Ausstrahlung der geförderten kulturellen Aktivität erfasst wesentliche Teile des Kantons oder reicht sogar über die Kantonsgrenzen hinaus.
- c) Die geförderte Kulturaktivität kann weder von Privaten noch von den Gemeinden oder von einem Zusammenschluss der Gemeinden allein in gleich adäquater, wirtschaftlicher und wirksamer Weise realisiert werden (Subsidiaritätsprinzip).
- d) Die kantonale Förderung trägt zu einem ausgeglicheneren regionalen Kulturangebot bei, das den spezifischen Stärken und Besonderheiten der Regionen des Kantons Rechnung trägt (regionalpolitische Zielsetzung).

2. Spezifische Kriterien für die Unterstützung von Kulturinfrastruktur

Zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien kommen bei der Förderung von Projekten der Kulturinfrastruktur folgende spezifische Kriterien zur Anwendung:

- a) Eine überregional bedeutende, herausragende kulturelle Nutzung oder Idee benötigt adäquate Räumlichkeiten. Diese können entweder durch einen herausragenden Neubau oder durch ein bestehendes Bauwerk, das für die kulturelle Nutzung zugänglich gemacht wird, zur Verfügung gestellt werden. Oder aber: Vorhandene herausragende Bauten können sinnvoll genutzt werden. Ein aus kultur-, architektur- oder industriegeschichtlicher Optik überregional bedeutendes Bauwerk soll als Kulturgut erhalten bleiben und für eine profilierte kulturelle Nutzung zugänglich gemacht werden.
- b) Trägerschaft und Betriebsorganisation sind zweckmässig und professionell ausgestaltet. Insbesondere sollen Finanzierung, Entscheidungskompetenzen und Verantwortung möglichst bei einem Gremium zusammengeführt werden (Äquivalenzprinzip).³

³ Unter dem Äquivalenzprinzip versteht man das Übereinstimmen des Kreises der Finanzierenden (Finanzierungsstruktur) mit dem Kreis derjenigen, welche über die Dienstleistung entscheiden (Entscheidungsstruktur) und sie nutzen (Nutzerstruktur). Die Nutzniesser sollen auch Kosten- und Entscheidungsträger sein.

- c) Die massgebenden Interessengruppen sind in adäquater Weise in die Trägerschaft eingebunden.
- d) Die Finanzierungslast ist adäquat verteilt, die Finanzierung der Folgekosten sichergestellt. Das Vorhaben strebt unter Beibehaltung des qualitativ hoch stehenden kulturellen Konzepts einen hohen Eigenwirtschaftlichkeitsgrad an.
- e) Die kantonale Förderung trägt zu einem Um- oder Neubau von hoher architektonischer Qualität bei.

4.2. Arten des kantonalen Engagements

4.2.1. Förderung von Kulturinfrastruktur durch Investitionen

Die Förderung von Kulturinfrastruktur durch den Kanton erfolgt primär über die folgenden Instrumente:

- a) Der Kanton leistet à-fonds-perdu-Beiträge an ein Bauvorhaben.
- b) Der Kanton beteiligt sich an der Trägerschaft eines kulturellen Projektes, bringt finanzielle Beiträge ein und bestimmt die Nutzung mit.
- c) Der Kanton übernimmt Kulturbauten in das kantonale Liegenschaftsportfolio durch käuflichen Erwerb, Baurechtsvertrag oder Schenkung. Der Kanton wird zum Gebäudeeigentümer und stellt das Gebäude einer profilierten Kulturnutzung zur Verfügung.

A-fonds-perdu-Beiträge an Bauvorhaben (Bst. a):

Stehen bei der Infrastruktur einer Kulturinstitution grosse bauliche Investitionen an (Neubau, Um- und Erweiterungsbau oder Sanierung), kann der Kanton einmalige Beiträge an das Vorhaben leisten, sofern die unter Ziff. 4.1 beschriebenen Kriterien eines kantonalen Engagements erfüllt sind (realisierte Beispiele: Hof zu Wil, Altes Bad Pfäfers).

Beteiligung an Trägerschaft und Mitbestimmung der Nutzung (Bst. b):

Der Kanton beteiligt sich an Trägerschaften von Kulturbauten, wenn eine wenigstens überregional ausstrahlende kulturelle Initiative oder ein überregional ausstrahlendes Bauwerk bezüglich Finanzen oder Trägerschaft besonderer Unterstützung bedarf (realisierte Beispiele: Altes Bad Pfäfers, Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona). Insbesondere kann das geförderte kulturelle Angebot weder von Privaten noch von den Gemeinden oder von einem Zusammenschluss der Gemeinden in gleich adäquater, wirtschaftlicher und wirksamer Weise realisiert werden (Subsidiaritätsprinzip). Darüber hinaus trägt die kantonale Förderung via Beteiligung an der Trägerschaft zu einem ausgeglicheneren regionalen Kulturangebot bei, das den spezifischen Stärken und Besonderheiten der Regionen Rechnung (regionalpolitische Zielsetzung).

Übernahme von Kulturbauten ins kantonale Liegenschaftsportfolio (Bst. c):

Der Kanton kann durch käuflichen Erwerb, Baurecht oder Schenkung Eigentümer einer Kulturbauwerke werden. Für eine Übernahme von Kulturbauten sprechen insbesondere historische oder staatspolitische Gründe (öffentliche Interessen). Stellt der Kanton die Liegenschaft einer Institution zur Verfügung, die im Eigentum des Kantons steht (z.B. Kantonsbibliothek, Staatsarchiv), wird der Gebäudeunterhalt vollständig von ihm selber getragen. Stellt der Kanton die Liegenschaft einer nicht kantonseigenen Kulturinstitution zur Nutzung zur Verfügung, finanziert er in der Regel den so genannten grossen Unterhalt, der Bauten und Renovationen umfasst (Beispiel in Planung: Lokremise St.Gallen).⁴

⁴ Der Posten Bauten / Renovationen umfasst grosse Renovationen und Unterhaltsarbeiten, Erweiterungen oder Anpassungen von Bauten und Anlagen. Er ist vom kleinen Unterhalt, der den betrieblichen und «kleinen» baulichen Unterhalt umfasst, zu unterscheiden. Der betriebliche Unterhalt umfasst jährlich wiederkehrende Ausgaben für Serviceabonnements, Unterhalt für Installationen und Sicherheitsanlagen, Ersatzteile und Kleinreparaturen. Zum «kleinen» baulichen Unterhalt werden einmalige Renovationen, Malerarbeiten, Ersatz von Bodenbelägen usw. gezählt.

4.2.2. Förderung von Kulturinfrastruktur durch jährliche Betriebsbeiträge

Die Förderung von Kulturbauten durch die unter Ziff. 4.2.1 beschriebenen spezifischen Massnahmen wird ergänzt durch das Instrument regelmässiger Beiträge an die Betriebskosten von Kulturinstitutionen auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen (aktuelle Beispiele: Kunst-(Zeug)Haus Rapperswil-Jona, Kunstmuseum St.Gallen).

Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass die Tendenz besteht, neue Kulturbauten zu errichten, ohne die Finanzierung der anfallenden laufenden Betriebskosten sicherzustellen. Die Bereitschaft, einmalige Investitionsbeiträge an Kulturbauten zu leisten, scheint – insbesondere auch bei privaten Partnern – grösser zu sein als die Bereitschaft, den Betrieb der Kulturinstitution langfristig zu sichern. Eine nachhaltige und verantwortungsvolle Kulturoffensive des Kantons mit Kulturbauten von überregionaler Ausstrahlung zieht Folgekosten nach sich, deren Finanzierung zu sichern ist. Die Aufwertung der kantonalen Kulturinfrastruktur schafft ein kulturelles Mehrangebot, das Mehrkosten auslöst.

Um die Projekte der Kulturinfrastruktur nachhaltig zu fördern, setzt der Kanton deshalb das Instrument der jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträge ein. Betriebsbeiträge des Kantons beziehungsweise Abgeltungen kantonalen Aufgaben werden an spezifische Leistungen der Kulturinstitutionen geknüpft. Diese Leistung kann darin bestehen, ein überregional ausstrahlendes Kulturangebot anzubieten, oder darin, ein spezifisch im Interesse des Kantons liegendes zusätzliches Programm zu erbringen.

Bei einer Unterstützung mittels regelmässiger Betriebsbeiträge kommt das Instrument der Leistungsvereinbarung zum Zuge. Der Kanton gewährt den Kulturinstitutionen Geldleistungen, wenn diese bestimmte Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung erfüllen.⁵ Insgesamt sind es im Kanton derzeit rund 80 Institutionen – von Kleintheatern über Konzertlokale bis zu Kunstinstitutionen –, die der Kanton basierend auf Leistungsvereinbarungen mit jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträgen im Umfang von insgesamt 3,1 Mio. Franken unterstützt.

4.3. Leitlinien für die Bemessung der kantonalen Investitionen

Die Höhe der kantonalen Investitionen wird in erster Linie nach projektspezifischen Kriterien bemessen. Eine starre Festlegung der kantonalen Beitragshöhe widerspräche der Vielfalt des kulturellen Schaffens, den unterschiedlichen trägerschaftlichen Konstellationen und dem Fehlen eines Anspruchs auf finanzielle Unterstützung. Als Orientierungspunkte dienen jedoch folgende Leitlinien⁶:

- a) Bei Vorhaben von regionaler Ausstrahlung: Der Kanton kann einen Beitrag von bis zu einem Drittel der Investitionskosten leisten.
- b) Bei Vorhaben von überregionaler Ausstrahlung: Der Kanton kann einen Beitrag von bis zu zwei Dritteln der Investitionskosten leisten.
- c) Bei einer Institution von nationaler oder internationaler Ausstrahlung: Der Kanton kann einen Beitrag von bis zu 100 Prozent der Investitionskosten leisten. Angestrebt wird in jedem Fall aber eine Mitträgerschaft und/oder Mitfinanzierung des Bundes.
- d) Bei einer Institution im Eigentum des Kantons: Der Kanton leistet einen Finanzierungsbeitrag von 100 Prozent der Investitionskosten.

⁵ Leistungsvereinbarungen enthalten insbesondere: Ziele beziehungsweise Leistungen, welche die Kulturinstitution erbringen soll; Leistungen des Kantons, insbesondere die von Kanton zu erbringenden finanziellen Leistungen; Regeln bei Nichterfüllung der Vereinbarung; Verfahren der Streitschlichtung oder Vermittlung; Gestaltung der Finanzaufsicht (vgl. Postulatsbericht 40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik»).

⁶ Bei regionalpolitischen Vorhaben von regionaler oder überregionaler Ausstrahlung, die sinnvollerweise im ländlichen Raum stattfinden, weil sie die Eigenständigkeit und die Identität der Region unterstützen, kann der Kanton einen Beitrag leisten, welcher der Finanzkraft der Region bzw. Standortgemeinde angemessen ist und zu Abweichungen von den allgemeinen Leitlinien führt (Stadt-Land-Ausgleich).

Die Leitlinien für die Bemessung des kantonalen Finanzierungsbeitrages sind an Art. 7 KFG angelehnt. Demnach bemisst sich die Höhe der Staatsbeiträge nach der Finanzkraft des Gestalters, der Bedeutung und Ausstrahlung des Werkes oder der Kulturstätte sowie der Höhe der Gesamtkosten, wobei der Staatsbeitrag in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten nicht übersteigt. Bei hohen Gesamtkosten und gleichzeitig grosser Ausstrahlung kann indessen ein höherer Staatsbeitrag angemessen sein, um die Gesamtfinanzierung sicherzustellen. In solchen Fällen, das heisst insbesondere bei Kulturbauten von überregionaler Ausstrahlung, kann der kantonale Beitrag die Hälfte der Gesamtkosten jedoch ausnahmsweise übersteigen (vgl. Vorlage 22.95.03 «Gesetz über Staatsbeiträge für kulturelle Zwecke» [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Januar 1995]; beim Erlass umbenannt in Kulturförderungsgesetz).

5. Auslegeordnung des kulturpolitischen Engagements

5.1. Kantonale Auslegeordnung

Im Zuge der Infrastrukturoffensive der st.gallischen Kulturpolitik ist in den vergangenen Jahren in verschiedenen Regionen des Kantons die Planung von Kulturbauten vorangetrieben worden. Die wichtigsten realisierten, aktuellen und geplanten grossen Projekte der Kulturinfrastruktur in den unterschiedlichen Regionen und in der Kantonshauptstadt sind im folgenden Überblick zusammengestellt. Diejenigen Projekte, die sich wie geplant entwickeln, werden in Form von Vorlagen im Zeitraum der nächsten fünf Jahre zweckmässig gestaffelt dem Kantonsrat zugeleitet werden.

5.1.1. Fokus Regionen

a) Wil

In der Stadt Wil, die seit Jahren ein lebendiges Kulturleben fördert und pflegt, sind mehrere grössere Vorhaben im Bereich der Kulturinfrastruktur aktuell, die kantonal über das Instrument von à-fonds-perdu-Beiträgen gefördert und unterstützt wurden beziehungsweise werden: Während die Sanierung der Tonhalle Wil vor kurzem abgeschlossen wurde, sind im September des Jahres 2007 die Arbeiten für die zweite Bauetappe des Hofes Wil aufgenommen worden, die bis Juli des Jahres 2009 dauern werden. Zudem werden im Laufe dieses Jahres die Kunsthalle Wil umgebaut und bauliche Anpassungen in der Remise Wil vorgenommen.

An die Gesamtrenovation der *Tonhalle Wil* als profilierte Kleinbühne von regionaler Bedeutung leistete der Kanton im Jahr 2004 neben einem Denkmalpflegebeitrag von Fr. 84'000.– einen Investitionsbeitrag von Fr. 250'000.– an anrechenbare Kosten von 1 Mio. Franken (bei Gesamtkosten von rund 4'385'000 Franken) [vgl. 34.04.02 Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2004 (I) und den Bericht der Regierung «Beiträge aus dem Lotteriefonds 2004 (I)»].

Der *Hof zu Wil* ist das Wahrzeichen der Stadt Wil und aufgrund seiner geschichtlichen, baugeschichtlichen und kunsthistorischen Bedeutung ein Baudenkmal von nationaler Bedeutung. Die historische Hofanlage soll auch in Zukunft multifunktional genutzt werden (Museum, Stadtbibliothek, Restaurationsbetrieb, Wohn- und Gewerbenutzung). Die zweite Bauetappe zielt auf eine stärkere kulturelle Nutzung ab und verstärkt den Charakter des Hofes als generationen- und regionenverbindender Begegnungs- und Veranstaltungsort. Das Gebäude trägt massgeblich zur Belebung der Wiler Altstadt und zur Ausstrahlung der Stadt im ganzen Kanton und darüber hinaus bei. Die Gesamtaufwendungen betragen 10,7 Mio. Franken. Der Kanton hat sich neben einem Denkmalpflegebeitrag von Fr. 350'000.– mit einem einmaligen Investitionsbeitrag beteiligt: Die Erweiterung der kulturellen Nutzung unterstützt der Kanton mit einem Investitionsbeitrag von 1,5 Mio. Franken (vgl. 34.06.02 «Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2006 (I)» und den Bericht der Regierung «Lotteriefonds Kanton St.Gallen – Beiträge Sommer 2006»). Für weitere Restaurierungsetappen und Investitionen in die kulturelle Nutzung sollen auch künftig Beiträge im bisherigen Rahmen gesprochen werden.

Die *Kunsthalle Wil* ist ein Forum für zeitgenössische Kunst mit dem Schwergewicht auf experimentelles, raumbezogenes Arbeiten. Mit dem Umzug der Stadtbibliothek in den Hof zu Wil wurde ein neuer Standort notwendig und in der Kleinviehmarkthalle gefunden. Die Gesamtkosten für den notwendigen Umbau betragen rund 420'000 Franken. Der Kanton beteiligt sich angesichts der kulturpolitischen Bedeutung und der überregionalen Ausstrahlung der Kunsthalle Wil mit einem Beitrag von Fr. 210'000.– aus dem Lotteriefonds (vgl. 34.07.02 «Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2007 (II)» und den Bericht der Regierung «Lotteriefonds Kanton St.Gallen – Beiträge Winter 2007»).

In der ehemaligen MThB-Remise strebt der Verein *Kulturzentrum Wil* mit Unterstützung der politischen Gemeinde Wil die Einrichtung eines Kulturzentrums an. Das Zentrum soll ein Begegnungsort sein, Vernetzungs- und Innovationsfunktionen erfüllen sowie Veranstaltungsort für lokale und regionale Kunstschaaffende sein. Die Stadt Wil hat mit einem Baurechtsvertrag das Eigentum an der Remise bis ins Jahr 2056 gesichert. Um das Konzept umzusetzen, sind in der Remise räumliche Anpassungen vorzunehmen (Sanierung und Umbau des Gebäudes, Veranstaltungsraums und der sanitären Infrastruktur). Die Gesamtkosten betragen rund 245'000 Franken. Der Kanton beteiligt sich mit einem Beitrag von Fr. 60'000.– angesichts der regionalen Bedeutung des Projekts (vgl. 34.07.02 «Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2007 (II)» und den Bericht der Regierung «Lotteriefonds Kanton St.Gallen – Beiträge Winter 2007»).

b) *Rapperswil-Jona*

Ähnlich vielfältig und lebendig wie in Wil gestaltet sich das kulturelle Leben in der Stadt Rapperswil-Jona, wo mehrere Kultur- und Kunstinstitutionen Herausragendes leisten. Im Frühjahr 2008 wird zusätzlich das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona seine Tore öffnen, das als kulturpolitischer Schwerpunkt des Kantons über die Beteiligung an der Trägerschaft kantonal gefördert wird.

Das *Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona* beherbergt mit der Sammlung Bosshard eine der bedeutendsten Privatsammlungen von Schweizer Gegenwartskunst. Mit dem Kunst(Zeug)Haus entsteht ein Zentrum für junge Schweizer Kunst ersten Ranges im Schnittpunkt der Kunstzentren St.Gallen-Winterthur-Zürich-Luzern. Es wird davon ausgegangen, dass das Projekt die Identität der Kulturstadt Rapperswil-Jona prägt und es ihr erlaubt, sich als kulturelles Zentrum am oberen Zürichsee nachhaltig zu positionieren. Gegen aussen wird das Projekt weit über die Region hinaus ausstrahlen. Das Investitionsvolumen für Erwerb und Umbau des Zeughauses 2 durch die Stiftung Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona beträgt 6,5 Mio. Franken. Der Kanton hat aufgrund der überregionalen Ausstrahlung einen einmaligen Beitrag von 4,2 Mio. Franken an die Investitionskosten geleistet. Basis dafür bildet der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag für das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona vom 31. Juli 2007 (sGS 273.04). Darüber hinaus leistet der Kanton für das Jahr 2008 auf Basis einer Leistungsvereinbarung einen Betriebsbeitrag von Fr. 150'000.–. Der wiederkehrende Betriebsbeitrag für das Kunst(Zeug)Haus beträgt einen Drittel der Kosten, die nach Abzug der Erträge aus Eintritten und weiteren Verkaufserlöse verbleiben höchstens aber 150'000.–.

c) *Toggenburg*

Im Toggenburg hat sich in den vergangenen Jahren mit der kulturellen Initiative «KlangWelt», dem Klangweg, dem Naturstimmenfestival und den Klangkursen ein profiliertes kulturelles Angebot entwickelt, das Brauchtum und Traditionen aufnimmt und auf herausragende Art und Weise weiterentwickelt. Die kulturelle Initiative «KlangWelt» ist deshalb in besonderem Mass geeignet, die Eigenständigkeit und die Identität des Toggenburgs zu fördern und zu stärken. Schon seit Jahren beabsichtigen die Initianten, der kulturellen Initiative «KlangWelt» in einem Klanghaus, das vom renommierten Architekten Peter Zumthor projektiert werden soll, eine feste Heimat zu geben.

Das *Klanghaus Toggenburg* soll Chören und Musikformationen, Laien und Profis aus der ganzen Schweiz und aus dem Ausland die Möglichkeit geben, in akustisch hoch stehenden und einmaligen Räumlichkeiten zu proben und Tonaufnahmen zu machen. Ebenso soll im Klanghaus die Möglichkeit bestehen, Werkstattaufführungen darzubieten. Musikalisch richtet sich das Klanghaus auf sämtliche Sparten akustischer Musik aus. Der Standort des geplanten und neu zu erstellenden Klanghauses liegt südlich des Dorfes Unterwasser am Schwendisee.

Den Initianten von «KlangWelt» und des geplanten Klanghauses ist es gelungen, private Mäzene zu gewinnen, die bereit sind, das Projekt massgeblich mitzufinanzieren. Der Kanton prüft derzeit eine Förderung dieses Kulturbaus mittels Mitbeteiligung an der Trägerschaft. Zurzeit wird in einem Vorprojekt ein verbindliches Konzept für die Nutzung, die Finanzierung, das Raumprogramm sowie die Trägerschaft und Organisation des Klanghauses erarbeitet. Die Ergebnisse sollen im Frühjahr 2008 in Form eines Detailkonzeptes vorgelegt werden. Für den Bau des Klanghauses wird in einem ersten Szenario mit Gesamtkosten von 20 bis 30 Mio. Franken gerechnet (grobe Kostenschätzung). Es wird zudem davon ausgegangen, dass der Kanton den Betrieb zusätzlich mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen auf Basis einer Leistungsvereinbarung unterstützen wird.

d) Werdenberg

Seit Sommer 2007 wird an der kulturellen Neupositionierung von Schloss Werdenberg gearbeitet. Das Schloss Werdenberg, das zusammen mit dem Städtli ein einmaliges Ensemble bildet, befindet sich seit dem Jahr 1956 im Eigentum des Kantons. Es ist das eigentliche Wahrzeichen der Region Werdenberg. Die heutige Nutzung mit Wohnmuseum, Waffensammlung und Kantonsgeschichte ist allerdings nur bedingt attraktiv und zieht vergleichsweise wenig Besucherinnen und Besucher an. Zudem ist das Schloss aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen heute nur in den Sommermonaten, von April bis Oktober, zugänglich. Schon seit langem ist davon die Rede, dass das Schloss und seine Umgebung mit einer neuen kulturellen Nutzung aufgewertet werden sollen.

Im September 2007 wurde das Vorprojekt «*Klangschloss Werdenberg*» zur Neupositionierung des Schlosses gestartet. Ziel ist es, unter Einbezug von Experten und der Bevölkerung ein Nutzungskonzept für das Schloss und seine Umgebung zu erstellen. Daraus werden in einem zweiten Schritt allfällige bauliche Anpassungen abgeleitet. Im Frühjahr 2008 werden die Ergebnisse präsentiert, anhand derer die Regierung über das weitere Vorgehen entscheidet. Findet sich eine profilierte und überregional ausstrahlende kulturelle Nutzung für das Schloss, sind seitens des Kantons Investitionen in allfällige bauliche Anpassungen sowie ein jährlicher Betriebsbeitrag an die kulturelle Nutzung des Schlosses zu prüfen.

e) Mögliche weitere Projekte in den Regionen des Kantons

Der vorliegende Kulturbericht gibt einen Überblick über die aktuellen und geplanten Kulturbauten für den Zeitraum der Jahre 2008 bis 2013. Der Bericht definiert aber kein starres und abschliessendes Programm. Eine restriktive Gesamtplanung über den ganzen Kanton hinweg widerspricht dem Grundsatz, dass sich neue Projekte aus einer starken Idee und aus einer regionalen Initiative heraus spontan entwickeln können. Aus staats- und regionalpolitischer Sicht gilt es sicherzustellen, dass alle Regionen ihre Bedürfnisse der kulturellen Profilierung ihrem Potenzial entsprechend befriedigen können. Neben den aufgeführten Projekten in den Regionen Wil, See-Gaster, Toggenburg und Werdenberg besteht auch für andere Regionen des Kantons (z.B. die Region Rorschach mit dem Kornhaus Rorschach) oder für andere Projekte in den genannten Regionen die Möglichkeit, dass sie mittels Kulturinfrastrukturförderung unterstützt werden, sofern sie die erwähnten Voraussetzungen erfüllen. Im Rahmen der geplanten Erarbeitung eines Regionalmuseenkonzepts beispielsweise ist zu prüfen, ob und wenn ja, wie der Kanton die Arbeit der Regionalmuseen unterstützen soll und kann. Falls ein finanzielles Engagement des Kantons als zweckmässig und erforderlich erachtet wird, wäre insbesondere zu klären, unter welchen Bedingungen der Kanton allfällige finanzielle Beiträge an die Investitionen und den Betrieb der Regionalmuseen leisten wird.

5.1.2. Fokus Kantonshauptstadt

Die Kantonshauptstadt verfügt über ein vielseitiges und lebendiges kulturelles Angebot. Mit der Stiftsbibliothek und dem Stiftsarchiv, dem Theater und Sinfonieorchester, dem Kunstmuseum und vielen weiteren kulturellen Institutionen und Angeboten ist St.Gallen eine überregional ausstrahlende Kultur- und Bildungsstadt. Das kulturelle Profil der Kantonshauptstadt reicht von Traditionellem zu Gegenwartsbezogenem, von Populärem zu Elitärem und von der etablierten zur freien Kulturszene. Als kantons- und regionenübergreifendes kulturelles Zentrum zeichnet sich die Stadt St.Gallen durch eine grosse Vielfalt von kleinen und grossen Kulturinstitutionen aus, deren Aktivitäten und Profile das kulturelle Leben der Ostschweiz bereichern. Bei verschiedenen dieser Institutionen besteht der Bedarf nach Neuerungen und danach, kulturelles Schaffen über die Förderung von Kulturinfrastruktur gezielt zu unterstützen. Es wurden verschiedene Chancen identifiziert, deren Realisierung das kulturelle Leben in der Stadt bereichern und zugleich die Ausstrahlungskraft des Kantons und der Kulturregion Ostschweiz massgeblich steigern würde.

a) Konzert und Theater St.Gallen

Der bedeutendste Schwerpunkt der st.gallischen Kulturförderung ist seit Jahrzehnten Konzert und Theater St.Gallen (KTSG). Als ältestes Berufsspieltheater der Schweiz mit seinem etablierten Dreispartenbetrieb (Musiktheater, Schauspiel und Tanz) ist Konzert und Theater St.Gallen einer der wichtigsten, profiliertesten und überregional am stärksten ausstrahlenden Anziehungspunkte im städtischen Kulturangebot. Das Stadttheater (gegründet im Jahr 1801) und der Konzertverein (gegründet im Jahr 1877) gehören zu den traditionsreichsten Kulturinstitutionen des Kantons. Professionalität und Leistungsausweis begründen das Renommee der beiden Häuser über die Ostschweiz und den Bodenseeraum hinaus. Seit den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts setzen Kanton und Stadt hier einen Förderschwerpunkt. Die geltende Subventionsordnung teilt den Subventionsbedarf für beide Kulturinstitutionen im Verhältnis von 55 Prozent (Kanton) zu 45 Prozent (Stadt) auf (vgl. Art. 3 des Grossratsbeschlusses über Kantonsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen, sGS 273.03).

Die Subventionsordnung von Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) ist auf den 31. Dezember 2011 befristet. Diese Frist wurde massgeblich damit begründet, dass der Finanzausgleich und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) neu gestaltet werden sowie der innerkantonale Finanzausgleich (nFAG) neu geregelt wird. Die entsprechenden Erlasse (NFA und nFAG) sind mittlerweile in Vollzug getreten.

Die Regierung ist deshalb und vor dem Hintergrund der Neuverhandlung der Aufgabenteilung in der Kantonshauptstadt zur Ansicht gelangt, die geltende Subventionsordnung von KTSG vorzeitig auf Frühjahr 2010 abzulösen und die Subventionsbeiträge von Kanton und Stadt neu zu verhandeln. Bei der Wahl eines zukünftigen Finanzierungsschlüssels, bei dem der Kanton eine klare Mehrheit hat, wird im Sinne der fiskalischen Äquivalenz die Übernahme der Konzert und Theater St.Gallen zugeordneten Liegenschaften Stadttheater und Tonhalle in das Eigentum des Kantons zu erwägen sein. Der Kanton prüft die Förderung dieser Kulturinstitution mittels Übernahme der Bauten in das kantonale Liegenschaftenportfolio. Angestrebt wird eine In-vollzugsetzung der neuen Subventionsordnung im Frühjahr 2010.

b) Kulturzentrum Lokremise St.Gallen

Bei der Lokremise plant der Kanton ebenfalls die Übernahme des Bauwerks in das kantonale Liegenschaftenportfolio. Dieses Industriedenkmal von nationaler Bedeutung soll der Kultur dienen. In der Lokremise St.Gallen bietet sich die Gelegenheit, an zentraler Lage beim Hauptbahnhof St.Gallen ein spartenübergreifendes Kultur- und Begegnungszentrum für die Ostschweiz zu realisieren, in dem neue Wege der Kulturvermittlung beschritten werden. Als spartenübergreifendes Kulturaggregat soll die Lokremise inspirierende Brücken zwischen Theater, Tanz, Film und Kunst schlagen und so zum urbanen Veranstaltungs- und Begegnungsort für Kultur, Bildung, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik werden. Mit der Lokremise sollen die Kan-

tonshauptstadt und die Ostschweiz ein experimentierfreudiges Kulturzentrum mit einzigartiger Atmosphäre für die ganze Bevölkerung und überregionaler Ausstrahlung erhalten. Zu diesem Zweck soll der Kanton die Lokremise samt Badhaus und Wasserturm käuflich von der bisherigen Eigentümerin, den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), erwerben und das sanierte und umgebaute Ensemble in einem zweiten Schritt der zu errichtenden Stiftung Kulturzentrum Lokremise St.Gallen unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung stellen.

Die Kosten für Erwerb von Lokremise, Badhaus und Wasserturm (einschliesslich Drittkosten) belaufen sich auf 5,94 Mio. Franken. Die Kosten für die baulichen Investitionen betragen 17,66 Mio. Franken. Die Anlagekosten von damit total 23,6 Mio. Franken sollen vom Kanton getragen werden (vgl. 35.08.01 «Kantonsratsbeschluss über Erwerb und Umbau des Kulturzentrums Lokremise St.Gallen» [Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. März 2008]). Die Vorlage wird dem Kantonsrat gleichzeitig mit dem vorliegenden Bericht zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

c) Neues Textilmuseum St.Gallen

Nach dem Erfolg der Ausstellungen «BlingBling – Traumstoffe aus St.Gallen» im Jahr 2004 im Landesmuseum und von «Schnittpunkt Kunst und Kleid» im Jahr 2006 hat die Regierung des Kantons St.Gallen zusammen mit der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell (IHK) entschieden, das Textilmuseum St.Gallen verstärkt zu fördern. Gemeinsam wird ein neues Textilmuseum St.Gallen angestrebt, das nationale wie internationale Bedeutung erlangt und für die Ostschweiz eine kulturelle und touristische Hauptattraktion darstellt. Derzeit wird eine Strategie für die Neupositionierung entwickelt. Das Neue Textilmuseum soll sich insbesondere der Gestaltung, der Herstellung und der Veredelung von Textilien widmen, also den Fokus beim Halbfabrikat haben.

Als Rechtsform für die neue Trägerschaft wird die Errichtung einer Stiftung angestrebt. Ziel ist es, dass der Kanton St.Gallen zusammen mit weiteren Trägern die Stiftung Textilmuseum St.Gallen gründet. Zurzeit wird folgendes Modell geprüft: Die IHK-Stiftung als Eigentümerin bringt ihre Textilsammlung in die neue Trägerstiftung ein. Die IHK tritt die Museumsliegenschaft, den «Palazzo Rosso» an der Vadianstrasse an die Trägerstiftung oder direkt an den Kanton ab. Der Kanton übernimmt die finanzielle Hauptlast für die anstehenden Investitionen in die Erweiterung und Modernisierung der Infrastruktur und für die markant höheren jährlichen Betriebskosten. Die weiteren Mitträger beteiligen sich angemessen an der Finanzierung. Das derzeitige Planungsszenario geht von einem einmaligen kantonalen Investitionsbeitrag von 5 bis 10 Mio. Franken (grobe Kostenschätzungen) und einem jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag von rund 2,5 Mio. Franken (grobe Kostenschätzung) aus. Angestrebt wird zudem eine Kooperation bzw. eine finanzielle Beteiligung des Bundes.

d) Kunstmuseum St.Gallen

Das von der Stiftung St.Galler Museen getragene Kunstmuseum St.Gallen beherbergt als Schatzkammer der Region Ostschweiz eine reiche Sammlung von Gemälden und Skulpturen vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Daneben bietet das Kunstmuseum alljährlich attraktive Ausstellungen von überregionaler Ausstrahlung. Ungeachtet der Qualitäten des Kunklerbaus stösst das Kunstmuseum aufgrund des beschränkten Raumangebots an Grenzen betreffend Präsentation und Vermittlung. Geplant ist, dass das Naturmuseum aus dem gemeinsam genutzten Kunklerbau auszieht und dieser umgebaut und erweitert wird. Das ebenfalls vom Kunstmuseum genutzte Kirchoferhaus soll renoviert und umgebaut werden. Mit dem spartenübergreifenden Kulturzentrum Lokremise St.Gallen soll das Kunstmuseum darüber hinaus eine Aussenschaubühne für zeitgenössische «Kunst und Performances» erhalten. Für den Um- und Neubau von Kunklerbau und Kirchoferhaus wird mit baulichen Investitionen von rund 26 Mio. Franken (grobe Schätzung) gerechnet. Für den jährlichen Betrieb des Kunstmuseums ist mit einem jährlichen Subventionsbedarf zwischen 2 und 4 Mio. Franken (Budget 2007: 0,83 Mio. Franken) zu rechnen.

e) Naturmuseum St.Gallen

Das Naturmuseum St.Gallen im Kunklerbau am Stadtpark beherbergt eine wissenschaftlich und kulturgeschichtlich bedeutende Naturaliensammlung (mit Exponaten, die vorwiegend aus dem 19. Jahrhundert stammen). Das Museum erfüllt neben anderem die Funktion eines kantonalen Naturarchivs. Es informiert und unterhält mit seiner Dauerausstellung (zu Themen wie einheimische Säugetiere und Vögel, Mikrowelt im Garten, Gesteine und Geologie, Leben in der Vorzeit) und wechselnden Sonderausstellungen Besucherinnen und Besucher sämtlicher Altersklassen. Daneben bietet das Museum ein breites Vermittlungsangebot für Schul- und Kindergartenklassen aus der ganzen Ostschweiz an. Das Naturmuseum soll zugunsten des Kunstmuseums den Kunklerbau verlassen und im Osten der Stadt an der Rorschacherstrasse einen Neubau erhalten. Erste Kostenschätzungen gehen davon aus, dass ein Neubau 25,3 Mio. Franken kosten wird. Für seinen jährlichen Betrieb wären zwischen 1,0 und 1,7 Mio. Franken aufzuwenden (Budget 2007: 0,7 Mio. Franken).

f) Historisches und Völkerkundemuseum

Das Historische und Völkerkundemuseum St.Gallen beherbergt eine der bedeutendsten kulturgeschichtlichen Sammlungen der Nordostschweiz mit Angeboten zu Themenbereichen wie Ur- und Frühgeschichte, Stadtgeschichte, Wohnkultur vom Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Stickereiindustrie, Kostüme, Waffen und Uniformen usw. Die Sammlung der völkerkundlichen Abteilung stellt ein Zeugnis der weitgereisten Kaufleute St.Gallens dar und umfasst Stücke aus zahlreichen Kulturen und sämtlichen Erdteilen. Aufgrund des Platzbedürfnisses für Sonderausstellungen und Lager stellt sich die Frage einer Erweiterung des Museums. Sowohl für die Stiftung St.Galler Museen, für die der Neubau des Naturmuseums und der Umbau des Kunstmuseums Priorität hat, als auch für den Kanton steht eine Erweiterung des Historischen und Völkerkundemuseums derzeit nicht im Vordergrund. Für den jährlichen Betrieb des Museums ist in Zukunft mit einem Subventionsbedarf in der Grössenordnung von 1,8 bis 3,5 Mio. Franken zu rechnen (Budget 2007: 1,54 Mio. Franken).

5.2. Zukünftige Aufgabenteilung in der Kantonshauptstadt

Der Kanton überprüft zurzeit in unterschiedlichen Aufgabenbereichen die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und regelt diese neu. Die Neuregelung zwischen Kanton und Stadt St.Gallen im Kulturbereich wird zeitlich vorgezogen, ausgehend von den Aufträgen des Kantonsrates im Rahmen des Berichts 40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik» aus dem Jahr 2003.

Die Regierung plant in mehrere grosse Kulturinfrastrukturprojekte in der Kantonshauptstadt zu investieren, das finanzielle Engagement des Kantons massgeblich zu erhöhen und damit klare Akzente zu setzen. Mit der Schwerpunktbildung in der Kantonshauptstadt soll das kulturelle Leben in der Stadt bereichert und zugleich die Ausstrahlungskraft der Kulturregion massgeblich gesteigert werden. Eine klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt St.Gallen ist unverzichtbar für eine wirkungsvolle Schwerpunktpolitik des Kantons bei der Förderung von Kulturinfrastruktur. In der Praxis gut funktionierende Kulturinstitutionen setzen klare, effiziente und transparente Zuständigkeiten, Trägerschaften und Finanzierungsmodelle voraus. Zudem wahrt nur eine zweckmässige Aufgabenteilung das Gleichgewicht von Stadt und Land in der kantonalen Kulturpolitik. Mit der im Folgenden vorgeschlagenen Aufgabenteilung in der Kantonshauptstadt strebt die Regierung – wie in den anderen Regionen des Kantons auch – eine klare Verteilung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten an. Finanzierung, Entscheidungskompetenz und Verantwortung sind möglichst bei einem Gemeinwesen konzentriert. Entscheidungskompetenz und Verantwortung sollen das jeweilige finanzielle Engagement des Kantons angemessen widerspiegeln.

Ausgehend von den kulturpolitischen Schwerpunkten des Kantons bei der Förderung von Kulturinfrastruktur haben sich die Regierung des Kantons und der St.Galler Stadtrat – unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe – darauf geeinigt, dass der Kanton sein Schwergewicht auf das spartenübergreifende Kulturzentrum Lokremise und das Textilmuseum St.Gallen setzt. Zugleich baut er sein Engagement für Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) aus. Die Stadt trägt weiterhin die Museen der Stiftung St.Galler Museen und baut deren Angebote aus (Kunstmuseum, Naturmuseum, Historisches und Völkerkundemuseum). Kanton und Stadt teilen sich damit die Aufgabe, die beiden künftig führenden Museen in der Kantonshauptstadt – das Kunstmuseum und das Textilmuseum – zu tragen und zu finanzieren. Diese grundsätzliche Zuordnung soll einzig durch einmalige Investitionsbeiträge für regional oder überregional bedeutende Kulturinfrastruktur durchbrochen werden sowie durch Abgeltung spezifischer kantonaler Aufträge auf der Basis von Leistungsvereinbarungen. Die Entlastung der Stadt durch ein höheres kantonales Engagement bei KTSG soll der Erhöhung des städtischen Engagements im Kulturbereich dienen. Die Erhöhung des finanziellen Engagements der Stadt im Kulturbereich ist eine zwingende Voraussetzung für die Erhöhung der kantonalen Mittel.

Im Detail ist die Aufgabenteilung in der Kantonshauptstadt – gemäss Übereinkunft von Regierung und Stadtrat und unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe – wie folgt geplant:

- a) Der Kanton errichtet und unterstützt das spartenübergreifende *Kulturzentrum Lokremise*, das experimenteller Kultur Raum gibt und die Urbanität der Kantonshauptstadt unterstreicht. Die Stadt beteiligt sich an der Errichtung des Kulturzentrums Lokremise St.Gallen mit einem einmaligen Standortbeitrag von 1 Mio. Franken. Der Beitrag der Stadt an die Lokremise fliesst in das Stiftungsvermögen der zu errichtenden Stiftung Kulturzentrum Lokremise St.Gallen und dient insbesondere der Finanzierung von gemeinsamen, spartenübergreifenden Kooperationsprojekten.
- b) Der Kanton unterstützt die Neupositionierung des *Textilmuseums* aufgrund dessen geplanter nationaler und internationaler Ausstrahlung. Der Kanton soll die finanzielle Hauptlast für die anstehenden Investitionen in die Erweiterung und Modernisierung der Infrastruktur und für die markant höheren jährlichen Betriebskosten übernehmen. Er prüft zudem die Übernahme ins Liegenschaftsportfolio. Die Textilwirtschaft beteiligt sich als Mitträger angemessen an der Finanzierung. Angestrebt wird auch ein Finanzierungsbeitrag des Bundes. Das Vorhaben soll dem Kantonsrat in zwei getrennten Vorlagen nacheinander zur Behandlung zugeleitet werden: Im Sommerhalbjahr 2008 soll dem Kantonsrat eine Kreditvorlage betreffend Errichtung der neuen Trägerstiftung und Leistung eines jährlichen kantonalen Beitrages an den Betrieb des neuen Textilmuseums (Subventionsordnung Textilmuseum St.Gallen) zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet werden. Anschliessend soll der Kantonsrat eine zweite Vorlage zum Umbauvorhaben des Kantons behandeln.
- c) Der Kanton baut sein Engagement für *Konzert und Theater St.Gallen* massgeblich aus. Die Institution bietet seit Jahrzehnten ein profiliertes Kulturprogramm für die gesamte Ostschweiz an. Es ist geplant, dem Kantonsrat Anfang des Jahres 2009 eine Vorlage zuzuleiten, durch welche die Subventionsordnung erneuert und der Verteilschlüssel von 55 (Kanton) zu 45 (Stadt) neu auf 70 (Kanton) zu 30 (Stadt) Prozent geändert wird. Mit dem Inkrafttreten der NFA liegen die Grundlagen dafür vor, dass die Aufwendungen der öffentlichen Hand zur Subventionierung von Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung nicht nur vom Standortkanton, sondern auch von den anderen Kantonen im Einzugsbereich anteilmässig mitfinanziert werden. Damit sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Finanzierung der Genossenschaft KTSG als Kulturinstitution von unbestritten überregionaler Bedeutung stärker als bisher in die Verantwortlichkeit des Kantons zu überführen (vgl. Ziff. 6.4.1).

Im Zuge der weitgehenden Kantonalisierung der Institution gehen die beiden ihr zugeordneten Liegenschaften (Tonhalle, Stadttheater) vom Eigentum der Stadt unentgeltlich in das Eigentum des Kantons über. Für eine Übernahme der Liegenschaften durch den Kanton spricht die angestrebte klare Verteilung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Da der Kanton künftig die Hauptzuständigkeit bei der Finanzierung der Genossenschaft KTSG übernimmt, folgt daraus, dass er auch die beiden Gebäude übernimmt. Beide Gebäude befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Die kantonale Stimmbürgerschaft soll gegen Ende des Jahres 2009 über die Vorlage entscheiden. Die Entlastung, welche die Stadt durch die geplante neue Subventionsordnung erfährt, soll der städtischen Kulturförderung dienen. Die vorgezogene neue Aufgabenteilung im Kulturbereich zwischen Kanton und Stadt St.Gallen soll im Rahmen der Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und in Abstimmung zu den in Abschnitt 6.4 skizzierten Auswirkungen auf den Finanzausgleich in einer Globalbilanz mitberücksichtigt werden. Das von städtischer Seite bereits geplante, aber noch nicht realisierte Umbauprojekt für die Bühne in der Tonhalle wird zudem noch von der Stadt finanziert. Andererseits wird der Unterhalt der beiden Gebäude in Zukunft vom Kanton übernommen.

- d) Neben den Schwerpunkten des Kantons bei Lokremise, Textilmuseum und KTSG ist von Seiten der Regierung vorgesehen, weitere Kulturinstitutionen in der Stadt St.Gallen aufgrund ihrer überregionalen oder regionalen Ausstrahlung zu unterstützen, wie dies auch bei Kulturinstitutionen in anderen Regionen des Kantons der Fall ist. Vorgesehen sind folgende Beiträge:
- Der Kanton richtet einen einmaligen à-fonds-perdu-Beitrag an die Sanierung und den Umbau des Kunstmuseums St.Gallen aus. Aufgrund der unbestritten überregionalen Ausstrahlung des Kunstmuseums ist ein Beitrag von rund 13 Mio. Franken bei einem Investitionsvolumen von rund 26 Mio. Franken vorgesehen.
 - Für den geplanten Neubau des Naturmuseums richtet der Kanton einen einmaligen à-fonds-perdu-Beitrag aus. Aufgrund der regionalen Ausstrahlung des Naturmuseums ist ein Beitrag von rund 7 Mio. Franken bei einem Investitionsvolumen von rund 25,3 Mio. Franken vorgesehen.
 - Die Betriebskosten der Stiftung St.Galler Museen (Kunstmuseum, Historisches und Völkerkundemuseum, Naturmuseum) werden von der Stadt St.Gallen getragen. Es ist jedoch beabsichtigt, kantonale Leistungsaufträge an die Stiftung St.Galler Museen mit einem jährlich wiederkehrenden Betrag von insgesamt rund 600'000 Franken abzugelten. Dieser Betrag soll auf das Kunstmuseum, das Historische und Völkerkundemuseum und das Naturmuseum aufgeteilt werden: Das Kunstmuseum soll einen Beitrag für die Kunstvermittlung im ganzen Kanton sowie vor allem für Ausstellungen und Veranstaltungen in der Lokremise erhalten, das Historische und Völkerkundemuseum, dessen Vermittlungstätigkeit im Bereich der Kantonsarchäologie neu zu positionieren ist, insbesondere einen Beitrag für seine Funktion als kantonales Schaufenster der Kantonsarchäologie. Das Naturmuseum soll einen Beitrag für seine Leistungen als kantonales Naturarchiv sowie für seine Vermittlungsangebote für Schulen und Lehrkräfte im ganzen Kanton erhalten.
- e) Die Stadt St.Gallen plant den Neubau des Naturmuseums und stellt den Kunklerbau ausschliesslich der Kunst zur Verfügung. Die entsprechende bauliche und betriebliche Neuorientierung hat grosse Kostenfolgen, welche die Stadt dank der geplanten Entlastung bei Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) zu tragen in der Lage ist. Erste Berechnungen haben ergeben, dass aufgrund der geplanten Investitionen und Erhöhungen der Betriebsbeiträge – und unter Berücksichtigung der Entlastung bei KTSG – die Stadt mit einer jährlich wiederkehrenden Mehrbelastung von etwa 2 bis 3 Mio. Franken zu rechnen hat. Die Stadt hat deshalb in Aussicht genommen, die Detailprojektierung für den Neubau des Naturmuseums und des Kunstmuseums erst nach den Entscheiden über die Neuordnung der Subventionsordnung KTSG in die Wege zu leiten.

Die Aufgabenteilung von Kanton und Stadt St.Gallen lässt sich damit wie folgt zusammenfassen:

	Konzert und Theater St.Gallen	Textilmuseum	Lokremise	Kunstmuseum	Naturmuseum	Historisches und Völkerkundemuseum
Trägerschaft	Genossenschaft KTSG	neue Stiftung	neue Stiftung	Stiftung St.Galler Museen	Stiftung St.Galler Museen	Stiftung St.Galler Museen
Hauptträger	Kanton	Kanton	Kanton	Stadt St.Gallen	Stadt St.Gallen	Stadt St.Gallen
Investitionen	– Stadttheater und Tonhalle: <i>Kanton</i>	– Gebäudeeigentümer: Stiftung / Kanton – Umbauinvestitionen: <i>Kanton</i>	<i>Kanton</i> : Kauf Lokremise und Finanzierung von Sanierung und Umbau	– Lead: <i>Stadt</i> – Kanton: ä-fonds-perdu-Beitrag an Umbau	– Lead: <i>Stadt</i> – Kanton: ä-fonds-perdu-Beitrag an Neubau	– Lead: <i>Stadt</i>
Jährliche Betriebsbeitrag / Abgeltung kantonalen Aufgaben	<i>Kanton / Stadt</i> (neu: 70 / 30)	– <i>Kanton</i> mit Textilwirtschaft und Dritten	<i>Kanton</i> : Leistungsvereinbarungen für Institutionen, welche die Lokremise bespielen	– <i>Stadt</i> – Kanton: Leistungsvereinbarung für kantonale Aufgaben	– <i>Stadt</i> – Kanton: Leistungsvereinbarung für kantonale Aufgaben	– <i>Stadt</i> – Kanton: Leistungsvereinbarung für kantonale Aufgaben

Tabelle 1: Aufgabenteilung von Kanton und Stadt St.Gallen bei den grossen Kulturinstitutionen

5.3. Finanzielle Auswirkungen

5.3.1. Fokus: Regionen

Die Auswirkungen, die das in Ziff. 5.1 skizzierte verstärkte kantonale Engagement in den Regionen auf die Investitionsbeiträge und die jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträgen des Kantons in den nächsten Jahren haben wird, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (in Franken). Dabei gilt es zu beachten, dass Investitionen nicht zwingend höhere Betriebsbeiträge nach sich ziehen. Bei kantonalem Eigentum oder kantonaler Mitträgerschaft ist in der Regel aber mit jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträgen zu rechnen. In der Tabelle gilt es die unterschiedliche Qualität des Zahlenmaterials in Spalte 7 zu beachten.⁷

	(1) Hof zu Wil	(2) Tonhalle Wil	(3) Kunsthalle Wil	(4) Kunst(Zeug)-Haus Rapperswil-Jona	(5) Klanghaus Toggenburg	(6) Schloss Werdenberg	(7) Sämtliche Institutionen (provisorisch)
Stand des Projekts	im Umbau	abgeschlossen	im Umbau	im Umbau	in Vorbereitung	in Vorbereitung	–
				Kantonaler Förderschwerpunkt			
Investitionsbeiträge:							
Investitionsvolumen	10,7 Mio.	1,0 Mio.	0,420 Mio.	6,5 Mio.	<i>20 bis 30 Mio. (grobe Schätzung)</i>	offen	<i>(38,62 bis 48,62 Mio.)</i>

⁷ Spalte 7 zählt Werte von unterschiedlicher Qualität zusammen (Daten aufgrund detaillierter Abklärungen, provisorische Daten / Schätzungen, fehlende Daten). Ihre Angaben sind daher provisorischer Natur und nur mit Vorsicht zu betrachten. Die provisorischen Werte sind daher kursiv und gleichzeitig in Klammern gesetzt.

	(1) Hof zu Wil	(2) Tonhalle Wil	(3) Kunsthalle Wil	(4) Kunst(Zeug) -Haus Rap- perswil-Jona	(5) Klanghaus Toggenburg	(6) Schloss Werdenberg	(7) Sämtliche Institutionen (provisorisch)
Stand des Projekts	im Umbau	abgeschlossen	im Umbau	im Umbau	in Vorbereitung	in Vorbereitung	–
				Kantonaler Förderschwerpunkt			
Investitionsbeitrag Region (Private und Standortgemeinde)	8,85 Mio.	0,75 Mio.	0,21 Mio.	2,3 Mio.	offen	offen	(≥ 12,11 Mio.)
Investitionsbeitrag des Kantons	1,85 Mio.	0,25 Mio.	0,21 Mio.	4,2 Mio.	offen	offen	(≥ 6,51 Mio.)
Investitionsbeitrag des Kanton (in Prozent)	21	25	50	65	offen	offen	–
Betriebsbeiträge:							
Betriebsbeitrag je Jahr bisher (in Fr.)	–	80'000	30'000	150'000	–	–	260'000
Betriebsbeitrag je Jahr geplant (in Fr.)	–	≥ 80'000	30'000	150'000	offen offen	offen offen	(≥ 260'000)

Tabelle 2: Auswirkungen des verstärkten Engagements in den Regionen auf die kantonalen Investitions- und Betriebsbeiträge (2008 bis 2013)⁸

5.3.2. Fokus: Kantonshauptstadt

Die nachfolgende Tabelle stellt die Auswirkungen dar, welche die in Ziff. 5.1 und 5.2 beschriebene kantonale Infrastrukturoffensive in der Kantonshauptstadt auf die Investitionsbeiträge und die jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträge haben wird (in Franken). Es gilt wiederum die unterschiedliche Qualität des Zahlenmaterials in Spalte 7 zu beachten, welche die Werte der verschiedenen Institutionen zusammenfasst.

	(1) Konzert und Theater St.Gallen	(2) Textilmuseum	(3) Lokremise	(4) Kunst- museum	(5) Naturmuseum	(6) Historisch. und Völker- kunde- museum	(7) Sämtliche Institutionen (provisorisch)
Stand des Projekts	–	in Planung	Kantonsrat zugeleitet	in Planung	in Planung	–	–
	Kantonaler Förderschwerpunkt						
Investitionsbeiträge:							
Investitionsvolumen	–	5 bis 10 Mio. (grobe Schätzung)	23,6 Mio.	26 Mio. (grobe Schätzung)	25,3 Mio.	–	(79,9 bis 84,9 Mio.)

⁸ Bei den kursiv gesetzten Beträgen handelt es sich um grobe Kostenschätzungen gemäss ersten Szenarien. Die Modellannahmen müssen im Laufe der weiteren Projektarbeit noch verifiziert werden. Die entsprechenden Zahlen können in Zukunft noch markante Änderungen erfahren.

	(1) Konzert und Theater St.Gallen	(2) Textilmuseu m	(3) Lokremise	(4) Kunst- museum	(5) Naturmuseum	(6) Historisch. und Völker- kunde- museum	(7) Sämtliche Institutionen (provisorisch)
Stand des Projekts	–	in Planung	Kantonsrat zugeleitet	in Planung	in Planung	–	–
Investitionsbeitrag Region (Private und Standortgemeinde)	–	–	3 Mio. ⁹	13 Mio.	18,3 Mio.	–	(31,3 Mio.)
Investitionsbeitrag Kanton	–	5 bis 10 Mio. (grobe Schätzung)	23,6 Mio.	13 Mio.	7 Mio.	–	(48,6 bis 53,6 Mio.)
Investitionsbeitrag Kanton (in Prozent)	–	100	100	50	28	–	rund 60
Stand des Projekts	–	in Planung	Kantonsrat zugeleitet	in Planung	in Planung	–	
	Kantonaler Förderschwerpunkt						
Betriebsbeiträge:							
Betriebsbeitrag je Jahr bisher (in Fr.)	13'137'000	45'000	–	100'000	40'000	60'000	13'382'000
Betriebsbeitrag je Jahr geplant (in Fr.)	18'000'000	2'500'000	280'000¹⁰	600'000			(21'380'000)
Änderung (in Fr.)	+ 4'863'000	+ 2'455'000	+ 280'000	+ 400'000			(+ 7'998'000)

Tabelle 3: Auswirkungen des verstärkten Engagements in der Kantonshauptstadt auf die kantonalen Investitions- und Betriebsbeiträge (2008 bis 2013)¹¹

Die nachfolgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick über die realisierten, aktuellen und geplanten Projekte im Kanton (sowohl in der Kantonshauptstadt als auch in den Regionen) (in Franken). Wiederum gilt es die unterschiedliche Qualität des zugrunde liegenden Zahlenmaterials zu beachten.

⁹ Dieser Betrag soll in das Stiftungsvermögen der zu gründenden Stiftung Lokremise St.Gallen fließen. Für die Finanzierung von gemeinsamen, spartenübergreifenden Kooperationsprojekten widmen Stadt, interessierte Unternehmen, Verbände sowie Stiftungen und Mäzene aus der Region der Stiftung einen Standortbeitrag an das Stiftungsvermögen. Angestrebt wird die Äufnung eines Stiftungsvermögens von 3 Mio. Franken.

¹⁰ Für Ausstellungen und Veranstaltungen in der Kunstzone und für die Entwicklung und Umsetzung von «Artist in Residence»-Programmen wird mit einem Beitrag von rund 280'000 Franken an die zu errichtende Stiftung Lokremise St.Gallen geplant.

¹¹ Bei den kursiv gesetzten Beträgen handelt es sich um grobe Kostenschätzungen des Amtes für Kultur. Die Modellannahmen müssen im Laufe der weiteren Projektarbeit noch verifiziert werden. Die entsprechenden Zahlen können in Zukunft noch markante Änderungen erfahren. Spalte 7 zählt Werte von unterschiedlicher Qualität zusammen (Daten aufgrund detaillierter Abklärungen, provisorische Daten / Schätzungen, fehlende Daten). Ihre Angaben sind daher provisorischer Natur und nur mit Vorsicht zu betrachten. Die provisorischen Werte sind daher kursiv und gleichzeitig in Klammern gesetzt.

Projekt	Förderung bisher (1993 bis 2007)		Förderung neu (geplant)	
	Investitionen	Jährliche Betriebsbeiträge bzw. Abgeltung von kantonalen Leistungen	Investitionen	Jährliche Betriebsbeiträge bzw. Abgeltung von kantonalen Leistungen
Region Wil:				
Hof zu Wil	2.5 Mio.	-	1,5 Mio. (plus evtl. dritte Etappe)	-
Tonhalle Wil	250'000	80'000	-	≥ 80'000
Kunsthalle Wil	210'000	30'000	-	30'000
Industriemuseum Uzwil	60'000	-	-	-
Region Toggenburg:				
Klanghaus Toggenburg	-	-	20 bis 30 Mio. (grobe Schätzung)	in Abklärung
Region St.Gallen:				
Landwirtschaftsmuseum Häggenenschwil	50'000	-	-	-
Region Rorschach:				
Fliegermuseum Altenrhein	70'000	-	-	-
Region Rheintal:				
Museum Rhein-Schauen Lustenau/A	260'000	-	-	-
Region See-Gaster:				
Ortsmuseum Uznach	52'000	-	-	-
Circusmuseum Rapperswil	60'000	-	-	-
Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona	4,2 Mio.	150'000	-	150'000
Region Werdenberg:				
Festungsmuseum Magletsch	137'000	-	-	-
Reg.museum Werdenberg	320'000	-	-	-
Fabriggli Buchs	255'000	60'000	-	60'000
Schloss Werdenberg	455'000	-	in Abklärung	in Abklärung
Region Sarganserland:				
Altes Bad Pfäfers	4 Mio.	20'000	-	20'000
Bergwerksmuseum Gonzen, Sargans	1,0 Mio.	-	-	-
Museum Bickel, Walenstadt	180'000	50'000	-	50'000
Altes Kino Mels	141'000	60'000	-	60'000
Kantonshauptstadt:				
Tröckneturm	160'000	-	-	-
Sitterwerk	100'000	100'000	-	100'000
Figurentheater	100'000	60'000	-	60'000
Konzert und Theater	3,36 Mio.	13,14 Mio.	in Abklärung	18 Mio.

Projekt	Förderung bisher (1993 bis 2007)		Förderung neu (geplant)	
	Investitionen	Jährliche Betriebsbeiträge bzw. Abgeltung von kantonalen Leistungen	Investitionen	Jährliche Betriebsbeiträge bzw. Abgeltung von kantonalen Leistungen
Textilmuseum	-	45'000	5 bis 10 Mio. (grobe Schätzung)	2'500'000 (grobe Schätzung)
Lokremise	-	-	23,6 Mio.	280'000
Kunstmuseum	-	100'000	13 Mio.	600'000
Historisches und Völkerkundemuseum	-	60'000	-	
Naturmuseum	-	40'000	7 Mio.	

Tabelle 4: Überblick über die realisierten, aktuellen und zukünftigen Projekte im Kanton¹²

6. Finanzierung

6.1. Investitionsbeiträge

Vorhaben im Bereich der Kulturinfrastruktur, die der Kanton mit einem einmaligen Investitionsbeitrag unterstützt, werden folgendermassen finanziert:

- Einmalige Beiträge mit einem Investitionsvolumen von unter Fr. 3'000'000.– werden aus den Mitteln des Lotteriefonds finanziert. Bewilligungsbehörde ist der Kantonsrat.
- Einmalige Baubeiträge mit einem Investitionsvolumen von über Fr. 3'000'000.– werden aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert. Sie setzen einen besonderen Beschluss des Kantonsrates voraus. Wie alle Gesetze oder Beschlüsse des Kantonsrates unterstehen sie bis zur Grenze von Fr. 15'000'000.– dem fakultativen Referendum. Ein Beitrag von über Fr. 15'000'000.– unterliegt dem obligatorischen Referendum (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Initiative und Referendum [sGS 125.1; abgekürzt RIG]).

Die Regierung prüft, mit den nicht mehr erforderlichen Mitteln der Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie der Kantonalbank sowie den Erlösen aus der Rückzahlung von nicht betriebsnotwendigem Mittel der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke (SAK) das besondere Eigenkapital (Art. 46bis des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG]) aufzustocken und daraus über die Finanzierung von Abschreibungen u.E. auch Investitionen in die Kulturinfrastruktur zu unterstützen.

6.2. Jährliche Betriebsbeiträge

6.2.1. Zukünftiges Finanzierungsmodell

Die Finanzierung jährlich wiederkehrender Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen erfolgt gemäss Kulturförderungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 KFG) aus Mitteln des Lotteriefonds oder des allgemeinen Staatshaushalts.

Aus dem Lotteriefonds finanziert werden, neben Projekten aus den Bereichen Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur, Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, Jahresbeiträge an zahlreiche grosse und kleine Kulturinstitutionen, grosse Beiträge an Kulturprojekte (ab Fr. 10'000.–) sowie die laufenden Beiträge an die kantonale Denkmalpflege. Der Kanton leistet darüber hinaus einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von rund 13,1 Mio. Franken an die Betriebskosten von Konzert

¹² Bei den kursiv gesetzten Beträgen handelt es sich um geschätzte Kosten gemäss ersten groben Szenarien. Die Modellannahmen sind im Laufe der weiteren Projektarbeit zu verifizieren. Die entsprechenden Zahlen können in Zukunft noch markante Änderungen erfahren. Die Tabelle berücksichtigt bei den bisherigen Investitionen Beiträge in der Grössenordnung von mindestens Fr. 50'000.–, die im Zeitraum zwischen 1993 und 2007 gesprochen wurden. Ebenfalls berücksichtigt sind weiter zurückliegende grosse Investitionsvorlagen des Kantons (z.B. Tonhalle St.Gallen, Altes Bad Pfäfers).

und Theater St.Gallen (KTSG). 60 Prozent dieses Betrages (rund 7,9 Mio. Franken) werden dem Lotteriefonds, 40 Prozent (rund 5,3 Mio. Franken) dem allgemeinen Staatshaushalt belastet (vgl. Art. 1 Abs. 2 des Grossratsbeschlusses über Kantonsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen, sGS 273.03). Die nachfolgende Tabelle gibt einen schematischen Überblick über die Verwendung der Lotteriefondsmittel in den Jahren 2006 und 2007. Die vierte Spalte weist die Durchschnittswerte beider Jahre aus, ausgenommen die Beiträge an die grossen Kulturinstitutionen, wo vom Stand des Jahres 2007 ausgegangen wird (in Franken):

Bereich	2006	2007	Ø 2006 / 2007
(1) Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur, Umwelt, Entwicklungszusammenarbeit	1'800'000	3'250'000	2'525'000
(2) Kultur	7'250'000	7'120'000	7'335'000
Kulturinstitutionen gross (B2)	2'800'000	3'100'000	3'100'000
Kulturinstitutionen klein (B1)	200'000	200'000	200'000
Grosse Projektbeiträge (A2)	4'250'000	3'820'000	4'035'000
(3) Konzert und Theater (B3)	7'900'000	7'900'000	7'900'000
Bereich	2006	2007	Ø 2006 / 2007
(1) Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur, Umwelt, Entwicklungszusammenarbeit	1'800'000	3'250'000	2'525'000
(4) Denkmalpflege (C)	700'000	1'620'000	1'160'000
Total Verwendung	17'650'000	19'890'000	18'920'000
Mittelzufluss in den Lotteriefonds	18'300'000	20'480'000	19'390'000

Tabelle 5: Verwendung der Lotteriefonds-Gelder in den Jahren 2006 und 2007
(Angaben in Franken)

Die neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt St.Gallen sowie die von der Regierung gesetzten neuen Förderschwerpunkte haben, wie unter Ziff. 5.3 skizziert, eine finanzielle Zusatzbelastung bei den jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträgen von rund 8 Mio. Franken zur Folge. Allfällige Beiträge des Kantons an den Betrieb des Klanghauses Toggenburg und des Schlosses Werdenberg sind in dieser Zahl noch nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für ein allfälliges finanzielles Engagement bei den Regionalmuseen.

Eine Erhöhung in diesem Rahmen beeinflusst den Spielraum der allgemeinen kantonalen Kulturförderung massgeblich. Um die Vergabe von Lotteriefondsbeiträgen an kleinere kulturelle Projekte und Initiativen, hinter denen verschiedene Interessen und Regionen stehen, dennoch im bisherigen Rahmen weiterführen zu können, ist der Verteilschlüssel zwischen Lotteriefonds und allgemeinem Staatshaushalt anzupassen.

Würde die heute geltende Regelung beibehalten (die kantonalen KTSG-Subventionen werden zu 60 Prozent aus dem Lotteriefonds und zu 40 Prozent aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert, die übrigen kantonalen Beiträge aus dem Lotteriefonds) und die geplante Kulturinfrastrukturoffensive umgesetzt, müssten dem Lotteriefonds jährlich zusätzliche 6,035 Mio. Franken für KTSG und die grossen Kulturinstitutionen entnommen werden (vgl. Finanzierungsmodell 1 in der unten folgenden Tabelle). Dieser Betrag würde die Möglichkeiten des Lotteriefonds übersteigen und den Spielraum des Kantons bei der Vergabe der Lotteriefonds-Mittel stark einschränken.¹³

¹³ Im Jahr 2007 standen dem Kanton Lotteriefondsgelder im Umfang von 20,5 Mio. Franken zur Verfügung, im Jahr 2006 Lotteriefondsgelder im Umfang von 18,3 Mio. Franken. Im Durchschnitt der letzten Jahre konnte der

Um die Vergabe der Lotteriefondsbeiträge an kleinere und mittlere kulturelle Projekte und Initiativen dennoch im bisherigen Rahmen weiterzuführen, wird ein verändertes Finanzierungsmodell zu prüfen sein. Geprüft wird, die Betriebsbeiträge an Kulturbauten, bei denen der Kanton durch Eigentum oder Mitträgerschaft nachhaltig Verantwortung übernimmt, künftig zu 60 Prozent aus dem allgemeinen Staatshaushalt und zu 40 Prozent aus dem Lotteriefonds zu finanzieren. Konkret würde dies für KTSG, das neue Textilmuseum, die Lokremise, das Kunst (Zeug)Haus Rapperswil-Jona, das Alte Bad Pfäfers sowie voraussichtlich für das Klanghaus Toggenburg und das Schloss Werdenberg gelten. Die zuständigen Organe (Regierung, Kantonsrat und fallweise die kantonale Stimmbürgerschaft) haben im Rahmen der Budgetberatung und der Bewilligung der Lotteriefondsgelder beziehungsweise im Rahmen der entsprechenden Einzelvorlagen (Subventionsordnungen KTSG und Textilmuseum) die Möglichkeit, bei jedem einzelnen Betriebsbeitrag des Kantons über die konkrete Umsetzung des zur Diskussion gestellten Finanzierungsmodells zu beraten und Beschluss zu fassen. Die nachfolgende Tabelle vergleicht das aktuelle mit dem zukünftigen Finanzierungsmodell:

Bereich	Finanzierungsmodell 1: Auswirkungen der neuen Kulturvorhaben bei bisherigem Finanzierungsmodell (KTSG: 60 Prozent Lotteriefonds, 40 Prozent allg. Staatshaushalt; alle anderen Beiträge: 100 Prozent Lotteriefonds)		Finanzierungsmodell 2: Auswirkungen der neuen Kulturvorhaben bei neuem Finanzierungsmodell (Eigene oder vom Kanton getragene Institutionen: 40 Prozent Lotteriefonds, 60 Prozent allg. Staatshaushalt; alle anderen Beiträge: 100 Prozent Lotteriefonds)	
	Lotteriefonds	Allgemeiner Staatshaushalt	Lotteriefonds	Allgemeiner Staatshaushalt
Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur, Umwelt, Entwicklungszusammenarbeit	2'525'000		2'525'000	
Kultur	10'470'000 (+ 3'135'000)		8'712'000 (+ 1'377'000)	1'758'000 (+ 1'758'000)
Kulturinstitutionen gross (B2)	6'235'000 (+ 3'135'000)		4'477'000 (+ 1'377'000)	1'758'000 (+ 1'758'000)
Kulturinstitutionen klein (B1)	200'000		200'000	
Grosse Projektbeiträge (A2)	4'035'000		4'035'000	
Konzert und Theater (B3)	10'800'000 (+ 2'900'000)	7'200'000 (+ 1'900'000)	7'200'000 (- 700'000)	10'800'000 (+ 5'500'000)
Denkmalpflege	1'160'000		1'160'000	
Total	24'955'000	7'200'000	19'597'000	12'558'000

Tabelle 6: Finanzierung der künftigen Kulturausgaben aus Lotteriefonds und allgemeinem Staatshaushalt: Vergleich zwischen dem aktuellen und zukünftigen Finanzierungsmodell (Angaben in Fr.)¹⁴

Mit diesem Finanzierungsmodell würden insgesamt Mittel von rund 12,56 Mio. Franken aus dem allgemeinen Staatshaushalt fliessen, was im Vergleich zum Status quo einer Zunahme von rund 7,26 Mio. Franken entspricht. Der Lotteriefonds würde mit rund 19,60 Mio. Franken in etwa im gleichen Ausmass wie im Durchschnitt der Jahre 2006 und 2007 belastet (vgl. Finanzierungsmodell 2 in der Tabelle oben), wobei allfällige Beiträge an den Betrieb des Klanghauses Toggenburg oder des Schlosses Werdenberg oder ein allfälliges finanzielles Engagement bei den Regionalmuseen noch nicht in dieser Modellrechnung berücksichtigt sind. Sie würden zu einer stärkeren Belastung des Lotteriefonds führen. Die modellhaft kalkulierten 7,26 Mio. Franken entsprechen somit den jährlichen, dem allgemeinen Staatshaushalt zu belastenden Mehrkosten für die Förderung der Kulturinfrastruktur, falls die oben aufgeführten Projekte alle

Kanton jährlich über rund 14,4 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds verfügen. Selbst das hohe Wachstum in den letzten vier Jahren darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Lotteriefondsmittel, die den Kantonen zufließen, in ihrer Höhe nicht fix sind, sondern Schwankungen unterliegen.

¹⁴ Die in Klammern gesetzten Werte geben die Veränderungen im Vergleich zum Status quo (d.h. zu Spalte 4 in Tabelle 5) an.

realisiert werden. Die Regierung ist überzeugt, dass diese zusätzlichen Mittel den kulturellen Aktivitäten im Kanton entscheidende Impulse geben und die Standortqualität des Kulturkantons St.Gallen langfristig stärken.

6.2.2. Finanzreferendum

Während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende jährliche Betriebsbeiträge von über Fr. 1'500'000.– setzen eine Subventionsordnung voraus, die vom Kantonsrat verabschiedet wird und dem obligatorischen Finanzreferendum unterliegt. Während zehn Jahren wiederkehrende jährliche Betriebsbeiträge von Fr. 300'000.– bis Fr. 1'500'000.– unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 6 Abs. 1 bzw. Art. 7 Abs. 1 RIG). Der Erlass hat auch die Hauptelemente des Leistungskatalogs zu fixieren, der in periodisch abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen zu spezifizieren ist. Jährliche Betriebsbeiträge unter Fr. 300'000.– unterstehen weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum. Über ihre Genehmigung entscheiden Regierung und Kantonsrat.

Bei der kredittechnischen Ausgestaltung der Beschlüsse über die Ausrichtung der jährlichen Betriebsbeiträge von wenigstens Fr. 300'000.– sind verschiedene Modelle denkbar. Die konkrete Ausgestaltung ist im Einzelnen bei der jeweiligen Vorlage festzulegen. Im Vordergrund stehen die folgenden drei Varianten:

- a) Kantonsratsbeschluss mit einem fixen Betriebsbeitrag (für eine Laufzeit von wenigstens zehn Jahren) und Änderungsartikel;
- b) Kantonsratsbeschluss;
 1. mit einer oberen Beitragsgrenze und Betriebsbeiträgen, die jährlich von einer im entsprechenden Beschluss zu bestimmenden Behörde festgelegt werden oder
 2. mit einem für eine mehrjährige Zeitspanne festgelegten Mehrjahressonderkredit.

6.3. Zusatzaufwand im Bereich des Unterhalts und der Erstellung von Bauten

Die kantonale Infrastrukturoffensive im Kulturbereich wirkt sich auf den von der kantonalen Verwaltung zu tragenden personellen und finanziellen Aufwand aus. Die Auswirkungen stehen in Abhängigkeit zur Art des kantonalen Engagements (vgl. Abschnitt 4.2) und können wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Übernahme von Kulturbauten in das kantonale Liegenschaftenportfolio:

Übernimmt der Kanton Grundstücke und Gebäude in sein Portfolio und stellt er diese einer nicht kantonseigenen Kulturinstitution zur Nutzung zur Verfügung, übernimmt er in der Regel die Verantwortung für den grossen Unterhalt, der grosse Renovationen und Unterhaltsarbeiten, Erweiterungen oder Anpassungen von Bauten und Anlagen umfasst. Die Übernahme hat damit für die kantonale Verwaltung einen finanziellen und personellen Zusatzaufwand zur Folge, der in der allgemeinen Staatsrechnung zu einer entsprechenden Erhöhung des Bereichs «Bauten und Renovationen» führen wird.

- b) Beteiligung an Trägerschaft, Leistung von Beiträgen und Mitbestimmung der Nutzung:

Beteiligt sich der Kanton an der Trägerschaft von Kulturbauten, hat die kantonale Verwaltung den Aufwand für die Projektentwicklungen und die Bauaufsicht im Zusammenhang mit Neubau-, Um- oder Erweiterungsbau- sowie Sanierungsprojekten zu tragen.

- c) Leistung von à-fonds-perdu-Beiträgen an Bauvorhaben:

A-fonds-perdu-Beiträge des Kantons an Bauvorhaben haben keinen Zusatzaufwand für die kantonale Verwaltung zur Folge.

6.4. Finanzausgleich

6.4.1. Interkantonaler Finanzausgleich

Mit der auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde die Möglichkeit geschaffen, in bestimmten Aufgabenbereichen die interkantonale Zusammenarbeit obligatorisch zu erklären. Zu den in Art. 48a BV aufgeführten Aufgabenbereichen zählen auch Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.¹⁵

Mit dem Inkrafttreten der NFA sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Aufwendungen der öffentlichen Hand zur Subventionierung von Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung nicht nur vom Standortkanton, sondern auch von den anderen Kantonen (bzw. Gemeinden) im Einzugsbereich anteilmässig mitfinanziert werden. Entsprechende Vereinbarungen über jährlich wiederkehrende Beiträge sind in nächster Zeit mit den Nachbarkantonen Thurgau, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. auszuhandeln. Als Kultureinrichtung von überregionaler Bedeutung, bei denen eine Mitfinanzierung von anderen Kantonen zu prüfen und zu vereinbaren ist, kommen insbesondere Konzert und Theater St.Gallen und – wenn realisiert – das neue Textilmuseum St.Gallen, aber auch andere städtische Kulturinstitutionen von regionaler beziehungsweise überregionaler Ausstrahlung (etwa das Kunstmuseum) in Frage. Für eine Beteiligung der Nachbarkantone an der Finanzierung dieser Institutionen ist deren regionales Einzugsgebiet zu evaluieren. Die Beiträge der Nachbarkantone, die im Rahmen des interkantonalen Finanzausgleiches an Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) fliessen, werden zusammen mit den Mitteln der st.gallischen Agglomerationsgemeinden an den Beitrag des Kantons anzurechnen sein.

6.4.2. Innerkantonaler Finanzausgleich

In Ergänzung des interkantonalen Finanzausgleichs sind im innerkantonalen Verhältnis analoge Grundsätze zu verwirklichen.¹⁶ Das neue Finanzausgleichsgesetz des Kantons (nFAG) regelt mit dem Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen die kantonale Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen der Kantonshauptstadt.¹⁷

Im Sonderlastenausgleich St.Gallen ist für die Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen (u.a. die Kulturleistungen) der Stadt St.Gallen ein Pauschalbetrag von 16,5 Mio. Franken vorgesehen. Darin inbegriffen sind zentralörtliche Leistungen von KTSG im Umfang von rund 3,3 Mio. Franken (50 Prozent der im Rahmen des Ecoplanberichtes aus dem Jahr 2002 ermittelten zentralörtlichen Leistungen von 6,6 Mio. Franken).

Keinen Eingang ins neue Finanzausgleichsgesetz gefunden hat der so genannte innerkantonale horizontale Finanzausgleich. Gemäss diesem werden Angebote von regionaler Bedeutung bzw. zentralörtliche Leistungen nicht nur von der Standortgemeinde (den regionalen Zentren), sondern auch von den anderen Gemeinden im Einzugsbereich anteilmässig mitfinanziert. Das neue Finanzausgleichssystem gibt diesbezüglich lediglich die Stossrichtung vor. Gleichzeitig definiert es im Rahmen des Sonderlastenausgleichs Stadt St.Gallen eine Reihe von Parametern, die anzupassen sind, sobald eine Verbesserung der horizontalen Abgeltung realisiert werden kann. Die Grundlagen für die Beteiligung der Gemeinden an der Mitfinanzierung von KTSG oder von anderen städtischen Kulturinstitutionen von regionaler beziehungsweise überregionaler Ausstrahlung müssen noch geschaffen werden. Die Regierung ist mit der gutge-

¹⁵ Basis der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ist die zwischen den Kantonen abgeschlossene Interkantonale Rahmenvereinbarung (abgekürzt IRV). Sie hält die Grundsätze und die Verfahren der Zusammenarbeit fest. Vgl. die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (sGS 813.31; abgekürzt IRV).

¹⁶ Art. 6 Abs. 1 IRV verpflichtet die Kantone, die Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten.

¹⁷ Vgl. Vorlage 22.06.11 «Finanzausgleichsgesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 24. und 31. Oktober 2006).

heissenen Motion 42.07.01 «Finanzausgleichsgesetz: Regionaler Sonderlastenausgleich» eingeladen, über die Grundsätze einer regionalen Zusammenarbeit Bericht und Anträge zu stellen.¹⁸

Für eine Beteiligung an der Finanzierung von KTSG – und auch anderer städtischer Kulturinstitutionen von regionaler oder überregionaler Ausstrahlung – sind die regionalen Einzugsgebiete der jeweiligen Institutionen zu evaluieren. Die Beiträge der Gemeinden, die im Rahmen des interkantonalen Finanzausgleichs von anderen Gemeinden an KTSG fliessen, werden dem Kantonsanteil anzurechnen sein.

6.4.3. *Neugestaltung der Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden*

Der Kanton prüft derzeit in verschiedenen Aufgabenbereichen eine Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen ihm und den Gemeinden. Entsprechende Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und der Stadt St.Gallen im Kulturbereich werden angemessen und in Abstimmung zu den in Abschnitt 6.3.2 skizzierten Auswirkungen auf den Finanzausgleich in einer Globalbilanz zu berücksichtigen sein.

7. **Schlussbemerkung und Anträge**

Die einzelnen Vorhaben sind in den nächsten Jahren voranzutreiben und – sofern sie sich wie geplant entwickeln – dem Kantonsrat zu unterbreiten, insbesondere die Vorlagen zum Textilmuseum St.Gallen, zur neuen Subventionsordnung von Konzert und Theater St.Gallen, zu den einmaligen Baubeiträgen des Kantons an das Kunstmuseum und das Naturmuseum in der Stadt St.Gallen sowie die Vorlagen zum Klanghaus Toggenburg und zur Neupositionierung des Schlosses Werdenberg.

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren vom Bericht «Förderung der Kulturinfrastruktur im Kanton St.Gallen» Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

¹⁸ Art. 86 Abs. 2 KV ermächtigt den Gesetzgeber, einen interkommunalen Lastenausgleich festzulegen, der die Abgeltungen von Vorteilen an politische Gemeinden regelt, wenn anderen Gemeinden aus der Erfüllung von Aufgaben besondere Vorteile erwachsen (Vorteilsabgeltung).